Amtsblatt der Europäischen Union

L 306

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

61. Jahrgang

30. November 2018

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

★ **Beschluss (EU) 2018/1869 des Rates vom 26. November 2018 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten** 1

★ **Beschluss (EU) 2018/1870 des Rates vom 26. November 2018 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten** 4

VERORDNUNGEN

★ **Verordnung (EU) 2018/1871 der Kommission vom 23. November 2018 zur Eintragung einer geografischen Angabe für eine Spirituose in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 („Карнобатска гроздова ракия“/„Гроздова ракия от Карнобат“/„Karnobatska grozdova rakya“/„Grozdova rakya ot Karnobat“ (g.A.))** 7

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1872 der Kommission vom 23. November 2018 zur Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 2305/2003, (EG) Nr. 969/2006 und (EG) Nr. 1067/2008, von den Durchführungsverordnungen (EU) 2015/2081 und (EU) 2017/2200, von der Verordnung (EG) Nr. 1964/2006, von der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 480/2012 und von der Verordnung (EG) Nr. 1918/2006 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Antragstellung und die Erteilung der Einfuhrlizenzen 2019 im Rahmen der Zollkontingente für Getreide, Reis und Olivenöl sowie zur Abweichung von der Verordnung (EU) 2016/2080 hinsichtlich der Frist zur Prüfung der Angebote für den Verkauf von Magermilchpulver im Wege eines Ausschreibungsverfahrens im Rahmen der öffentlichen Intervention im Jahr 2019** 9

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1873 der Kommission vom 28. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin** 12

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission vom 29. November 2018 zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung zu liefernden Daten** [1] 14

BESCHLÜSSE

★ **Beschluss (EU) 2018/1875 des Rates vom 26. November 2018 über den im Namen der Europäischen Union im Fachausschuss für technische Fragen der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) hinsichtlich der Änderungen der einheitlichen technischen Vorschriften — Allgemeine Bestimmungen — Teilsysteme (ETV GEN-B) und der einheitlichen technischen Vorschriften — Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF) zu vertretenden Standpunkt** 50

★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1876 der Kommission vom 29. November 2018 über die Genehmigung der in effizienten 12-Volt-Generatoren für leichte Nutzfahrzeuge mit konventionellem Verbrennungsmotorantrieb verwendeten Technologie als innovative Technologie zur Verringerung der CO_2-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates** [1] 53

GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

Gericht

★ **Prozesskostenhilfeformular** 61

Berichtigungen

★ **Berichtigung der Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle** (ABl. L 150 vom 14.6.2018) 72

[1] Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

BESCHLUSS (EU) 2018/1869 DES RATES

vom 26. November 2018

über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) wurden horizontale Änderungen am Besitzstand der Union im Bereich Visa und Grenzen vorgenommen und ein Kurzaufenthalt wurde als Aufenthalt mit einer Dauer von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen definiert.

(2) Damit eine Harmonisierung bezüglich der Kurzaufenthaltsregelung der Union erreicht wird, muss diese neue Definition in dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten ([2]) übernommen werden.

(3) Am 9. Oktober 2014 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit der Föderativen Republik Brasilien über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten (im Folgenden „Abkommen“) aufzunehmen. Die Verhandlungen wurden am 31. Oktober 2017 mit der Paraphierung des Abkommens erfolgreich abgeschlossen.

(4) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates ([3]) nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme des vorliegenden Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(5) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates ([4]) nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme des vorliegenden Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die Verordnungen (EG) Nr. 1683/95 und (EG) Nr. 539/2001 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 1).

([2]) ABl. L 66 vom 12.3.2011, S. 2.

([3]) Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

([4]) Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

(6) Das Abkommen sollte unterzeichnet und der Wortlaut der diesem Beschluss beigefügten Erklärung ebenso wie der Wortlaut der dem Abkommen beigefügten gemeinsamen Erklärungen sollten im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Union zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten ([1]) wird — vorbehaltlich seines Abschlusses — genehmigt.

Artikel 2

Der diesem Beschluss angefügte Wortlaut der Erklärung sowie der dem Abkommen beigefügte Wortlaut der gemeinsamen Erklärungen werden im Namen der Union genehmigt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 2018.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
J. BOGNER-STRAUSS

([1]) Der Wortlaut des Abkommens wird gemeinsam mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

ANHANG

Erklärung der Union zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/2226 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) und zu den Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden

Die Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 ist am 29. Dezember 2017 in Kraft getreten.

Infolgedessen gelten ab dem Zeitpunkt des Beginns der Geltung der Verordnung (EU) 2017/2226 ([1]) für die Zwecke des Übereinkommens als Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, diejenigen Mitgliedstaaten, die an den Außengrenzen das Einreise-/Ausreisesystem einsetzen. Der Zeitraum von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen wird unter Berücksichtigung der Dauer des Aufenthalts in allen Mitgliedstaaten berechnet, die an den Außengrenzen das Einreise-/Ausreisesystem einsetzen.

([1]) Der Zeitpunkt des Geltungsbeginns wird gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2017/2226 von der Kommission bestimmt.

BESCHLUSS (EU) 2018/1870 DES RATES

vom 26. November 2018

über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) wurden horizontale Änderungen am Besitzstand der Union im Bereich Visa und Grenzen vorgenommen und ein Kurzaufenthalt wurde als Aufenthalt mit einer Dauer von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen definiert.

(2) Damit eine Harmonisierung bezüglich der Kurzaufenthaltsregelung der Union erreicht wird, muss diese neue Definition in dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten ([2]) übernommen werden.

(3) Am 9. Oktober 2014 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit der Föderativen Republik Brasilien über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten (im Folgenden „Abkommen“) aufzunehmen. Die Verhandlungen wurden am 31. Oktober 2017 mit der Paraphierung des Abkommens erfolgreich abgeschlossen.

(4) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates ([3]) nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme des vorliegenden Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(5) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates ([4]) nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme des vorliegenden Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(6) Das Abkommen sollte im Namen der Union unterzeichnet und der Wortlaut der Erklärungen diesem Beschluss angefügt sowie der Wortlaut der gemeinsamen Erklärungen, die dem Abkommen beigefügt sind, im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens — im Namen der Union — zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten ([5]) wird — vorbehaltlich seines Abschlusses — genehmigt.

Artikel 2

Die diesem Beschluss beigefügten Erklärungen werden im Namen der Union genehmigt.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die Verordnungen (EG) Nr. 1683/95 und (EG) Nr. 539/2001 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 1).

([2]) ABl. L 255 vom 21.9.2012, S. 4.

([3]) Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

([4]) Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

([5]) Der Wortlaut des Abkommens wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 2018.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
J. BOGNER-STRAUSS

ANHANG

Erklärung der Union zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/2226 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) und zu den Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden

Die Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 ist am 29. Dezember 2017 in Kraft getreten.

Infolgedessen gelten ab dem Zeitpunkt des Beginns der Geltung der Verordnung (EU) 2017/2226 ([1]) für die Zwecke des Übereinkommens als Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, diejenigen Mitgliedstaaten, die an den Außengrenzen das Einreise-/Ausreisesystem einsetzen. Der Zeitraum von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen wird unter Berücksichtigung der Dauer des Aufenthalts in allen Mitgliedstaaten berechnet, die an den Außengrenzen das Einreise-/Ausreisesystem einsetzen.

([1]) Der Zeitpunkt des Geltungsbeginns wird gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2017/2226 von der Kommission bestimmt.

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2018/1871 DER KOMMISSION

vom 23. November 2018

zur Eintragung einer geografischen Angabe für eine Spirituose in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 („Карнобатска гроздова ракия“/„Гроздова ракия от Карнобат“/„Karnobatska grozdova rakya“/„Grozdova rakya ot Karnobat“ (g.A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 ([1]), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 hat die Kommission den Antrag Bulgariens auf Eintragung der geografischen Angabe „Карнобатска гроздова ракия“/„Гроздова ракия от Карнобат“/„Karnobatska grozdova rakya“/„Grozdova rakya ot Karnobat“ geprüft.

(2) Nachdem die Kommission zu dem Schluss kam, dass der Antrag mit der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 im Einklang steht, hat sie die wichtigsten Spezifikationen der technischen Unterlage gemäß Artikel 17 Absatz 6 der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) veröffentlicht.

(3) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 eingegangen ist, sollte die Angabe „Карнобатска гроздова ракия“/„Гроздова ракия от Карнобат“/„Karnobatska grozdova rakya“/„Grozdova rakya ot Karnobat“ als geografische Angabe in Anhang III der genannten Verordnung eingetragen werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Spirituosen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 wird in der Produktkategorie „Branntwein“ die folgende Zeile eingefügt:

„Branntwein	‚Карнобатска гроздова ракия‘/‚Гроздова ракия от Карнобат‘/‚Karnobatska grozdova rakya‘/‚Grozdova rakya ot Karnobat‘	Bulgarien“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([1]) ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16.
([2]) ABl. C 296 vom 7.9.2017, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 2018

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1872 DER KOMMISSION

vom 23. November 2018

zur Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 2305/2003, (EG) Nr. 969/2006 und (EG) Nr. 1067/2008, von den Durchführungsverordnungen (EU) 2015/2081 und (EU) 2017/2200, von der Verordnung (EG) Nr. 1964/2006, von der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 480/2012 und von der Verordnung (EG) Nr. 1918/2006 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Antragstellung und die Erteilung der Einfuhrlizenzen 2019 im Rahmen der Zollkontingente für Getreide, Reis und Olivenöl sowie zur Abweichung von der Verordnung (EU) 2016/2080 hinsichtlich der Frist zur Prüfung der Angebote für den Verkauf von Magermilchpulver im Wege eines Ausschreibungsverfahrens im Rahmen der öffentlichen Intervention im Jahr 2019

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 187 Buchstabe e,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung ([2]), insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnungen (EG) Nr. 2305/2003 ([3]), (EG) Nr. 969/2006 ([4]), (EG) Nr. 1067/2008 ([5]) der Kommission und die Durchführungsverordnungen (EU) 2015/2081 ([6]) und (EU) 2017/2200 ([7]) der Kommission enthalten Sonderbestimmungen für die Beantragung und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Gerste im Rahmen des Kontingents 09.4126, für Mais im Rahmen des Kontingents 09.4131, für Weichweizen anderer als hoher Qualität im Rahmen der Kontingente 09.4123, 09.4124, 09.4125 und 09.4133 und für bestimmtes Getreide mit Ursprung in der Ukraine im Rahmen der Kontingente 09.4306, 09.4307, 09.4308, 09.4277, 09.4278 und 09.4279.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1964/2006 ([8]) der Kommission und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 480/2012 ([9]) der Kommission enthalten Sonderbestimmungen für die Beantragung und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Reis mit Ursprung in Bangladesch im Rahmen des Kontingents 09.4517 und für Bruchreis im Rahmen des Kontingents 09.4079.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1918/2006 der Kommission ([10]) enthält Sonderbestimmungen für die Beantragung und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Olivenöl mit Ursprung in Tunesien im Rahmen des Kontingents 09.4032.

(4) In der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2080 der Kommission ([11]) sind besondere Bestimmungen für die Frist für die Einreichung von Angeboten für den Verkauf von Magermilchpulver im Wege eines Ausschreibungsverfahrens festgelegt.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.
([2]) ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 71.
([3]) Verordnung (EG) Nr. 2305/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Gerste (ABl. L 342 vom 30.12.2003, S. 7).
([4]) Verordnung (EG) Nr. 969/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 über die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von Mais aus Drittländern (ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 44).
([5]) Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 der Kommission vom 30. Oktober 2008 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 290 vom 31.10.2008, S. 3).
([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2081 der Kommission vom 18. November 2015 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für bestimmtes Getreide mit Ursprung in der Ukraine (ABl. L 302 vom 19.11.2015, S. 81).
([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/2200 der Kommission vom 28. November 2017 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für bestimmtes Getreide aus der Ukraine (ABl. L 313 vom 29.11.2017, S. 1).
([8]) Verordnung (EG) Nr. 1964/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Reis mit Ursprung in Bangladesch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 408 vom 30.12.2006, S. 19).
([9]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 480/2012 der Kommission vom 7. Juni 2012 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 für die Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10 00 (ABl. L 148 vom 8.6.2012, S. 1).
([10]) Verordnung (EG) Nr. 1918/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Olivenöl mit Ursprung in Tunesien (ABl. L 365 vom 21.12.2006, S. 84).
([11]) Durchführungsverordnung (EU) 2016/2080 der Kommission vom 25. November 2016 zur Eröffnung des Verkaufs von Magermilchpulver im Wege eines Ausschreibungsverfahrens (ABl. L 321 vom 29.11.2016, S. 45).

(5) Wegen der Feiertage im Jahr 2019 sollte während bestimmter Zeiträume hinsichtlich der Zeitpunkte für die Beantragung und die Erteilung der Einfuhrlizenzen von den Verordnungen (EG) Nr. 2305/2003, (EG) Nr. 969/2006 und (EG) Nr. 1067/2008, von den Durchführungsverordnungen (EU) 2015/2081 und (EU) 2017/2200, von der Verordnung (EG) Nr. 1964/2006, von der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 480/2012 und von der Verordnung (EG) Nr. 1918/2006 abgewichen werden, um die Einhaltung der betreffenden Kontingentmengen zu ermöglichen.

(6) Wegen der Feiertage im Jahr 2019 sollte während bestimmter Zeiträume hinsichtlich der Zeitpunkte für die Einreichung der Angebote und die Prüfung dieser Angebote von der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2080 abgewichen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Getreide

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2305/2003 können Einfuhrlizenzanträge für Gerste im Rahmen des Kontingents 09.4126 für das Jahr 2019 nach Freitag, dem 13. Dezember 2019, 13 Uhr Brüsseler Zeit, nicht mehr eingereicht werden.

(2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 969/2006 können Einfuhrlizenzanträge für Mais im Rahmen des Kontingents 09.4131 für das Jahr 2019 nach Freitag, dem 13. Dezember 2019, 13 Uhr Brüsseler Zeit, nicht mehr eingereicht werden.

(3) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 können Einfuhrlizenzanträge für Weichweizen anderer als hoher Qualität im Rahmen der Kontingente 09.4123, 09.4124, 09.4125 und 09.4133 für das Jahr 2019 nach Freitag, dem 13. Dezember 2019, 13 Uhr Brüsseler Zeit, nicht mehr eingereicht werden.

(4) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2081 können Einfuhrlizenzanträge für Getreide mit Ursprung in der Ukraine im Rahmen der Kontingente 09.4306, 09.4307 und 09.4308 für das Jahr 2019 nach Freitag, dem 13. Dezember 2019, 13 Uhr Brüsseler Zeit, nicht mehr eingereicht werden.

(5) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2200 können Einfuhrlizenzanträge für Getreide mit Ursprung in der Ukraine im Rahmen der Kontingente 09.4277, 09.4278 und 09.4279 für das Jahr 2019 nach Freitag, dem 13. Dezember 2019, 13 Uhr Brüsseler Zeit, nicht mehr eingereicht werden.

Artikel 2

Reis

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1964/2006 können Einfuhrlizenzanträge für Reis mit Ursprung in Bangladesch im Rahmen des Kontingents 09.4517 für das Jahr 2019 nach Freitag, dem 6. Dezember 2019, 13 Uhr Brüsseler Zeit, nicht mehr eingereicht werden.

(2) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 480/2012 können Einfuhrlizenzanträge für Bruchreis im Rahmen des Kontingents 09.4079 für das Jahr 2019 nach Freitag, dem 6. Dezember 2019, 13 Uhr Brüsseler Zeit, nicht mehr eingereicht werden.

Artikel 3

Olivenöl

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/2006 können Einfuhrlizenzanträge für Olivenöl mit Ursprung in Tunesien für das Jahr 2019 nach Dienstag, dem 10. Dezember 2019, nicht mehr eingereicht werden.

Artikel 4

Angebot für den Verkauf von Magermilchpulver im Wege eines Ausschreibungsverfahrens

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2080 ist die Frist für die Einreichung der Angebote für die Teilausschreibungen im Januar für das Jahr 2019 11 Uhr (Brüsseler Zeit) am zweiten und vierten Dienstag des Monats.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Ihre Geltungsdauer endet am 1. Januar 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 2018

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1873 DER KOMMISSION

vom 28. November 2018

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 183 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates ([2]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ([3]) wurden Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin festgelegt und die diesbezüglichen repräsentativen Preise festgesetzt.

(2) Aus der regelmäßig durchgeführten Kontrolle der Angaben, auf die sich die Festsetzung der repräsentativen Preise für Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin stützt, geht hervor, dass die repräsentativen Preise für die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu ändern sind.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Da sicherzustellen ist, dass diese Maßnahme so bald wie möglich, nachdem die aktualisierten Angaben vorliegen, Anwendung findet, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2018

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.
([2]) ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1.
([3]) Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG (ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47).

ANHANG

„*ANHANG I*

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 (EUR/100 kg)	Ursprung [1]
0207 14 10	Geflügelteilstücke ohne Knochen der Art *Gallus domesticus*, gefroren	260,1	12	AR
		222,8	23	BR
		333,4	0	CL
		256,7	13	TH
0207 27 10	Teile von Truthühnern, ohne Knochen, gefroren	311,9	0	BR
		362,7	0	CL
1602 32 11	Geflügelzubereitungen der Art *Gallus domesticus*, roh	269,1	5	BR

[1] Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7).“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1874 DER KOMMISSION

vom 29. November 2018

zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung zu liefernden Daten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2018/1091 bietet einen Rahmen sowohl für europäische Statistiken auf der Ebene landwirtschaftlicher Betriebe als auch für die Integration von Strukturinformationen mit Informationen über Bewirtschaftungsmethoden, Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, Agrar- und Umweltaspekten und sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Informationen.

(2) Die Mitgliedstaaten sollten Daten erfassen, die dem Kern, der erweiterten Auswahlgrundlage und den Themenbereichen und Einzelthemen innerhalb der Module entsprechen, so wie dies in der Verordnung (EU) 2018/1091 festgelegt ist.

(3) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1091 sollte die Gesamtzahl der Variablen für den Kern und die Module 300 nicht übersteigen.

(4) Gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1091 sollten keine erheblichen zusätzlichen Kosten verursacht werden, die zu einer unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Mitgliedstaaten führen.

(5) Die Maßnahmen dieser Verordnung stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Beschreibung der in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1091 aufgeführten Variablen zu den Kernstrukturdaten ist in Anhang I dieser Verordnung festgelegt.

2. Die Liste der Variablen für Themenbereiche und Einzelthemen innerhalb der Module ist in Anhang II festgelegt.

3. Die Beschreibungen der von den Mitgliedstaaten für die Themenbereiche und Einzelthemen innerhalb der einzelnen in Anhang II aufgelisteten Module zu verwendenden Variablen sind in Anhang III festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

([1]) ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1.

ANHANG I

Beschreibung der für die Kernstrukturdaten zu verwendenden Variablen und der Auswahlgrundlage, wie in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1091 festgelegt

I. **ALLGEMEINE VARIABLEN**		
Angabe zur Erhebung		
CGNR 001	–	**Kennung des landwirtschaftlichen Betriebs** Für die Übermittlung der Daten erhält der landwirtschaftliche Betrieb eine eindeutige numerische Kennung.
Standort des landwirtschaftlichen Betriebs *Standort des landwirtschaftlichen Betriebs ist der Ort, an dem der Betrieb seine landwirtschaftliche Haupttätigkeit ausübt.*		
CGNR 002	–	**Geografischer Standort** Code für das 1 km-Gitter der Statistischen Einheiten gemäß INSPIRE am Standort des Betriebs für den europaweiten Einsatz ([1]). Dieser Code wird nur für Übermittlungszwecke verwendet. Für die Zwecke der Datenverbreitung wird zusätzlich zu den normalen Kontrollmechanismen zur Offenlegung tabellarischer Daten das 1 km-Gitter nur dann verwendet, wenn sich im Gitter mehr als zehn landwirtschaftliche Betriebe befinden; ist dies nicht der Fall, wird je nach Bedarf ein hierarchisches System mit Gitterweiten von 5 km, 10 km oder größer herangezogen.
CGNR 003	–	**NUTS-3-Region** Code der NUTS ([2])-3-Region (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3])), in der sich der Betrieb befindet
CGNR 004	–	**Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt über Flächen, die als naturbedingt benachteiligt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ausgewiesen sind** Angaben zu Gebieten, die als naturbedingt benachteiligt ausgewiesen sind, sind gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) vorzulegen. L — Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem anderen Gebiet als in einem Berggebiet, das aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt ist M — Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem Berggebiet O — Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem anderen aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiet N — Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich nicht in einem Gebiet, das als naturbedingt benachteiligt ausgewiesen ist
Rechtspersönlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs *Die Rechtspersönlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs hängt von der Rechtsstellung des Betriebsinhabers ab.*		
	Die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den landwirtschaftlichen Betrieb basiert auf:	
CGNR 005	–	**einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen landwirtschaftlichen Betriebs ist** Eine Einzelperson und natürliche Person, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs ist, welcher nicht durch eine gemeinsame Betriebsführung oder ähnliche Vereinbarungen mit landwirtschaftlichen Betrieben anderer Betriebsinhaber verbunden ist *Landwirtschaftliche Betriebe, die diese Bedingungen erfüllen, werden als* ***landwirtschaftlicher Betrieb mit alleinigem Inhaber*** *bezeichnet.*
CGNR 006	– –	**Falls ja, ist der Inhaber auch der Betriebsleiter?**
CGNR 007	– – –	**Falls nein, ist der Betriebsleiter ein Familienmitglied des Inhabers?**
CGNR 008	– – – –	**Falls ja, ist der Betriebsleiter der Ehegatte des Inhabers?**

CGNR 009	–	**gemeinsamem Eigentum** Natürliche Personen, die alleiniger Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs sind, welcher nicht mit landwirtschaftlichen Betrieben anderer Betriebsinhaber verbunden ist, und die Eigentum und Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs teilen
CGNR 010	–	**zwei oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) sind** Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb sind natürliche Personen, die gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen, gepachtet haben oder auf andere Weise gemeinsam führen oder die ihre einzelnen Betriebe gemeinsam so führen, als handele es sich um einen einzigen Betrieb. Eine solche Zusammenarbeit muss entweder gesetzlich oder durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden.
CGNR 011	–	**einer juristischen Person** Eine rechtliche Einheit, die keine natürliche Person, jedoch Träger der normalen Rechte und Pflichten einer Einzelperson ist, also beispielsweise in eigenem Namen klagen und verklagt werden kann (allgemeine Rechts- und Geschäftsfähigkeit)
CGNR 012	–	– **Falls ja, ist der landwirtschaftliche Betrieb Teil einer Unternehmensgruppe?** Eine Unternehmensgruppe ist ein auf rechtlichen und/oder finanziellen Bindungen beruhender Zusammenschluss mehrerer Unternehmen, der vom „Oberhaupt" der Gruppe kontrolliert wird. *Ein „Unternehmen" ist die kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen rechtlichen Einheit entsprechen.*
CGNR 013	–	**einem landwirtschaftlichen Betrieb, bei dem es sich um eine Gemeinschaftslandeinheit handelt** Zum Zwecke der Datenerfassung und -aufzeichnung ist ein landwirtschaftlicher Betrieb als „Gemeinschaftslandeinheit" eine Einheit, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst, die von anderen landwirtschaftlichen Betrieben nach gemeinsamen Rechten genutzt wird.
CGNR 014	–	**einem Inhaber, der Empfänger von EU-Beihilfen für Flächen oder Tiere auf dem landwirtschaftlichen Betrieb ist und daher durch das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) erfasst wird** Der Inhaber ist ein aktiver Landwirt im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]), und dem Antrag auf Beihilfe wurde stattgegeben.
CGNR 015	–	**einem Betriebsinhaber, der ein Junglandwirt oder Neueinsteiger ist, der in den letzten drei Jahren zu diesem Zweck im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) finanzielle Unterstützung erhalten hat** Bei der finanziellen Unterstützung kann es sich um direkte Zahlungen nach Artikel 50 und 51 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 handeln oder um Unterstützung im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 — Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte.

Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs

*Der **Leiter** des landwirtschaftlichen Betriebs ist die natürliche Person, die für die laufenden täglichen Finanzierungs- und Produktionstätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs verantwortlich ist.*

*Als **landwirtschaftliche Arbeiten** gelten alle Arbeiten im Betrieb, soweit sie entweder zu*

i) den in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1091 definierten Tätigkeiten,

ii) der Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel oder

iii) den Tätigkeiten, die direkt aus diesen Produktionstätigkeiten abgeleitet sind, beitragen.

*Die für **landwirtschaftliche Arbeiten aufgewendete Zeit** im landwirtschaftlichen Betrieb ist die für landwirtschaftliche Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit, ohne Arbeiten im Privathaushalt des Betriebsinhabers bzw. Betriebsleiters.*

*Eine **Jahresarbeitseinheit (JAE)** ist die Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten, d. h. das Gesamtarbeitsvolumen dividiert durch die durchschnittliche jährliche Zahl der im betreffenden Land auf Vollzeitarbeitsplätzen gearbeiteten Stunden.*

*Als **vollzeitliche** Arbeitszeit wird die in den nationalen Tarifverträgen festgelegte Mindeststundenzahl angenommen. Ist die Stundenzahl in diesen Verträgen nicht festgelegt, werden 1 800 Stunden jährlich (225 Arbeitstage zu acht Stunden) angenommen.*

CGNR 016	–	**Geburtsjahr** Das Geburtsjahr des Leiters des landwirtschaftlichen Betriebs

CGNR 017	–	**Geschlecht** Das Geschlecht des Leiters des landwirtschaftlichen Betriebs: M — männlich F — weiblich
CGNR 018	–	**Landwirtschaftliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb (außer Hausarbeit)** Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten ([6]) landwirtschaftlicher Arbeiten, die vom Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs verrichtet wurden
CGNR 019	–	**Jahr der Einstufung als Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs** Das Jahr, in dem der Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs seine Funktion übernahm
CGNR 020	–	**Landwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters** Höchstes landwirtschaftliches Ausbildungsniveau des Betriebsleiters: PRACT — ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung, falls die Erfahrung des Betriebsleiters aufgrund praktischer Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen wurde BASIC — landwirtschaftliche Grundausbildung, falls der Betriebsleiter eine Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Schule der unteren Stufe und/oder an einer auf bestimmte Fachrichtungen spezialisierten Ausbildungsstätte (einschließlich Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandte Fachrichtungen) abgeschlossen hat; hierzu zählt auch eine abgeschlossene landwirtschaftliche Lehre FULL — umfassende landwirtschaftliche Ausbildung, falls der Betriebsleiter eine vollzeitliche Ausbildung mit einer Zeitdauer von mindestens zwei Jahren nach Ende der Pflichtschulzeit an einer landwirtschaftlichen Schule, Hochschule oder Universität in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandten Fachrichtungen abgeschlossen hat
CGNR 021	–	**Berufliche Ausbildung des Betriebsleiters in den vergangenen 12 Monaten** Falls der Betriebsleiter eine berufliche Aus- bzw. Weiterbildung absolvierte — unter beruflicher Bildung werden Ausbildungsmaßnahmen oder -aktivitäten verstanden, die bei einem Ausbilder oder einer Ausbildungseinrichtung absolviert werden und deren Hauptziel der Erwerb neuer Fähigkeiten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehenden Tätigkeiten bzw. die Entwicklung und Verbesserung bereits vorhandener Fähigkeiten ist.

Besitzform der landwirtschaftlich genutzten Fläche (bezogen auf den Inhaber)

Die Besitzform ist abhängig von der Situation am Stichtag des Erhebungsjahres.

CGNR 022	–	**Bewirtschaftung auf eigenen Flächen** Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen des landwirtschaftlichen Betriebs, die Eigentum des Betriebsinhabers sind oder von ihm in Nutznießung, Erbpacht oder in gleichwertigen Besitzformen bewirtschaftet werden
CGNR 023	–	**Bewirtschaftung auf gepachteten Flächen** Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb gegen ein im Voraus fest vereinbartes Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) gepachtet sind und über die ein (mündlicher oder schriftlicher) Pachtvertrag besteht. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird jeweils nur einem Betrieb zugeordnet. Wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche während des Bezugsjahres an mehr als einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet, so wird sie in der Regel dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet, der sie am Erhebungsstichtag gepachtet oder der sie im Bezugsjahr am längsten genutzt hat.

CGNR 024	–	**Teilpacht oder sonstige Besitzformen** Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen, die a) im Zusammenwirken zwischen dem Verpächter und dem Teilpächter auf der Grundlage eines schriftlichen oder mündlichen Teilpachtvertrags bewirtschaftet werden. Die Produktion (im wirtschaftlichen oder physischen Sinne) wird nach einem vereinbarten Anteilsatz zwischen ihnen aufgeteilt; b) im Rahmen anderer Besitzformen genutzt werden, die unter den vorstehenden Positionen nicht aufgeführt werden.
CGNR 025	–	**Gemeinschaftsland** Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt wird, ihm jedoch nicht unmittelbar gehört, d. h. Fläche, an der gemeinsame Rechte bestehen (Allmende)
CGNR 026	–	**Ökologischer Landbau** Die Erzeugung des landwirtschaftlichen Betriebs fällt unter landwirtschaftliche Verfahren nach bestimmten Standards und Vorschriften gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007des Rates ([7]) oder der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlament und des Rates ([8]) oder gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für den ökologischen Landbau.
CGNR 027	–	**Gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, auf der Methoden des ökologischen Landbaus nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Union angewandt und zertifiziert werden** Hektar des Teils der landwirtschaftlich genutzten Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, der in vollem Umfang nach den Grundregeln der ökologischen/biologischen Produktion für Agrarbetriebe gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für die Zertifizierung der ökologischen/biologischen Produktion bewirtschaftet wird
CGNR 028	–	**Gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, der sich in der Umstellung auf Methoden des ökologischen Landbaus befindet, die nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Union zertifiziert werden sollen** Hektar des Teils der landwirtschaftlich genutzten Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, auf dem während der Umstellung von nichtökologischem auf ökologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums („Umstellungsphase“) Methoden des ökologischen Landbaus angewandt werden, und zwar gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für die Zertifizierung der ökologischen/biologischen Produktion
CGNR 029	–	**Teilnahme an anderen Umweltzertifizierungssystemen** Der landwirtschaftliche Betrieb nimmt an Umweltzertifizierungssystemen teil, wie sie in Artikel 43 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b oder in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannt werden; sie enthalten Vorschriften für Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (derzeitige Zertifizierungssysteme, die der Ökologisierungszahlung der GAP entsprechen), und der Antrag auf Beihilfe wurde genehmigt.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten (ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 11).

([2]) NUTS: (Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik)

([3]) Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

([4]) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

([5]) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

([6]) Prozentklasse 2 der Jahresarbeitseinheiten (JAE): (> 0-< 25), (≥ 25-< 50), (≥ 50-< 75), (≥ 75-< 100), (100).

([7]) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

([8]) Verordnung (EU) 2018/848 des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

II. **FLÄCHENVARIABLEN**

Die Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Betriebs *umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten) und sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche (nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen, Forstflächen und sonstige anderweitig nicht genannte Flächen).*

Die für jede Position zu erfassende ***Fläche*** *ist die* ***Hauptfläche*** *und bezieht sich auf die physisch vorhandene Fläche der Parzelle(n) unabhängig davon, ob es während der Vegetationsperiode nur eine einzige Kultur oder mehrere Kulturen gab. Bei einjährigen Kulturen entspricht die Hauptfläche der Aussaatfläche; bei Dauerkulturen ist die Hauptfläche die gesamte bepflanzte Fläche; bei aufeinanderfolgenden Kulturen entspricht sie der Fläche mit der Hauptkultur auf der Parzelle während des Jahres; bei gleichzeitig angebauten Kulturen entspricht sie der Fläche, auf der sie gleichzeitig angebaut werden. Auf diese Art und Weise wird die Fläche nur einmal aufgeführt.*

Bei der ***Hauptkultur*** *handelt es sich um die Kultur mit dem größten wirtschaftlichen Wert. Ist es nicht möglich, die Hauptkultur auf der Grundlage des Produktionswerts zu ermitteln, ist die Hauptkultur diejenige, für die die Fläche am längsten genutzt wird.*

Die ***landwirtschaftlich genutzte Fläche*** *ist die Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten, die der landwirtschaftliche Betrieb unabhängig von den Besitzverhältnissen nutzt.*

Unter ***Fruchtfolge*** *versteht man die zeitliche Abfolge des Anbaus unterschiedlicher Kulturpflanzen, bei der auf einem gegebenen Feld Kulturen in einer geplanten Struktur oder Abfolge im Wechsel angebaut werden, sodass auf ein und demselben Feld niemals ohne Unterbrechung Kulturpflanzen derselben Art angebaut werden. Im Rahmen der Fruchtfolge wechseln die Kulturen normalerweise jährlich, eine Fruchtfolge mit mehrjährigen Kulturen ist jedoch auch möglich.*

Feldanbau *und* ***Flächen unter Glas*** *sind gesondert zu erfassen.*

CLND 001	–	**Landwirtschaftlich genutzte Fläche** Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche			
CLND 002	–	–	**Ackerland** Hektar von Land, das regelmäßig bearbeitet (gepflügt oder bestellt) wird und im Allgemeinen einer Fruchtfolge unterliegt		
CLND 003	–	–	–	**Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatguterzeugung)** Hektar mit sämtlichen Getreidearten, trocken zur Körnergewinnung geerntet, unabhängig von der Verwendung	
CLND 004	–	–	–	–	**Weichweizen und Spelz** Hektar mit *Triticum aestivum* L. emend. Fiori et Paol., *Triticum spelta* L. und *Triticum monococcum* L.
CLND 005	–	–	–	–	**Hartweizen** Hektar mit *Triticum durum* Desf.
CLND 006	–	–	–	–	**Roggen und Wintermenggetreide** Hektar mit zu unterschiedlichen Zeiten ausgesätem Roggen (*Secale cereale* L.), Gemenge von Roggen und anderen Getreidearten und anderen Gemengen von vor oder im Winter ausgesäten Getreidearten (Wintermenggetreide)
CLND 007	–	–	–	–	**Gerste** Hektar mit Gerste (*Hordeum vulgare* L.)
CLND 008	–	–	–	–	**Hafer und Sommermenggetreide** Hektar mit Hafer (*Avena sativa* L.) und anderen im Frühjahr ausgesäten Getreidearten, die als Gemenge angebaut und als Trockenkörner geerntet werden, einschließlich Saatgut
CLND 009	–	–	–	–	**Körnermais und Corn-Cob-Mix** Hektar mit Mais (*Zea mays* L.), der zur Körnergewinnung geerntet wird, als Saatgut oder Corn-Cob-Mix
CLND 010	–	–	–	–	**Triticale** Hektar mit Triticale (*x Triticosecale* Wittmack)

CLND 011	–	–	–	–	**Mohrenhirse** Hektar mit Mohrenhirse (*Sorghum bicolor* (L.) Conrad Moench oder Sorghum x sudanense (Piper) Stapf.)	
CLND 012	–	–	–	–	**Sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.)** Hektar mit Getreide, trocken zur Körnergewinnung geerntet, das unter den vorherigen Positionen nicht erfasst wurde, wie Rispenhirse (*Panicum miliaceum* L.), Buchweizen (*Fagopyrum esculentum* Mill.), Kanariensaat (*Phalaris canariensis* L.) und sonstige anderweitig nicht genannte Getreide (a. n. g.)	
CLND 013	–	–	–	–	**Reis** Hektar mit Reis (*Oryza sativa* L.)	
CLND 014	–	–	–	**Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)** Hektar mit getrockneten Hülsenfrüchten und Eiweißpflanzen, trocken zur Körnergewinnung geerntet, unabhängig von der Verwendung		
CLND 015	–	–	–	–	**Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen** Hektar mit allen Sorten von Futtererbsen (*Pisum sativum* L. convar. *sativum* oder *Pisum sativum* L. convar. *arvense* L. oder convar. *speciosum*) trocken geerntet, plus Hektar mit allen Sorten von Puff- oder Ackerbohnen (*Vicia faba* L. (partim)), trocken geerntet, plus Hektar mit allen Süßlupinen (*Lupinus* sp.), trocken zur Körnergewinnung geerntet, einschließlich Saatgut, unabhängig von der Verwendung	
CLND 016	–	–	–	**Hackfrüchte** Hektar mit wegen ihrer Wurzeln, Knollen oder ihrem veränderten Stiel angebauten Feldfrüchten. Ausgenommen ist Wurzel- und Knollengemüse, wie Karotten, Rote Rüben oder Kohlrüben		
CLND 017	–	–	–	–	**Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)** Hektar mit Kartoffeln/Erdäpfeln (*Solanum tuberosum* L.)	
CLND 018	–	–	–	–	**Zuckerrüben (ohne Saatgut)** Hektar mit Zuckerrüben (*Beta vulgaris* L.) für die Zuckerindustrie und zur Alkoholerzeugung	
CLND 019	–	–	–	–	**Sonstige Hackfrüchte a. n. g.** Hektar mit Futterrüben (*Beta vulgaris* L.) und Pflanzen der Familie *Brassicae*, die hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel geerntet werden, unabhängig davon, ob Wurzel oder Stiel verfüttert werden sollen, sowie sonstige hauptsächlich wegen ihrer Wurzeln als Futtermittel angebaute Pflanzen, anderweitig nicht genannt	
CLND 020	–	–	–	**Handelsgewächse** Hektar mit Handelsgewächsen, die normalerweise nicht zum Direktverbrauch verkauft werden, da sie vor der letzten Verwendung industriell verarbeitet werden müssen		
CLND 021	–	–	–	–	**Ölsaaten** Hektar mit Raps (*Brassica napus* L.) und Rübsen (*Brassica rapa* L. var. *oleifera* (Lam.)), Sonnenblumenkernen (*Helianthus annuus* L.), Soja (*Glycine max* (L.) Merril), Lein (*Linum usitatissimum* L.), Senf (*Sinapis alba* L.), Mohn (*Papaver somniferum* L.), Färberdisteln (*Carthamus tinctorius* L.), Sesamsamen (*Sesamum indicum* L.), Erdmandeln (*Cyperus esculentus* L.), Erdnüssen (*Arachis hypogea* L.), Ölkürbissen (*Cucurbita pepo* var. *styriaca*) und Hanf (*Cannabis sativa* L.) die zur Ölerzeugung angebaut und als Trockenkörner geerntet werden, ausgenommen Baumwollsamen (*Gossypium* spp.)	
CLND 022	–	–	–	–	–	**Raps und Rübsen zur Körnergewinnung** Hektar mit Raps (*Brassica napus* L.) und Rübsen (*Brassica rapa* L. var. *oleifera* (Lam.)) die zur Ölerzeugung angebaut und als Trockenkörner geerntet werden

CLND 023	–	–	–	–	–	**Sonnenblumenkerne** Hektar mit Sonnenblumen (*Helianthus annuus* L.), als Trockenkörner geerntet
CLND 024	–	–	–	–	–	**Soja** Hektar mit Soja (*Glycine max* L. Merril), die zur Ölerzeugung und zur Verwendung als Eiweiß als Trockenkörner geerntet werden
CLND 025	–	–	–	–	–	**Ölleinsamen** Hektar mit Ölleinsamensorten (*Linum usitatissimum* L.), hauptsächlich zur Ölerzeugung angebaut und als Trockenkörner geerntet
CLND 026	–	–	–	–	–	**Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.** Hektar mit sonstigen hauptsächlich wegen ihres Ölgehalts angebauten und als Trockenkörner geernteten Kulturen, anderweitig nicht genannt (ausgenommen Baumwollsamen)
CLND 027	–	–	–	–	**Faserpflanzen** Hektar mit Faserpflanzen (*Linum usitatissimum* L.), Hanf (*Cannabis sativa* L.), Baumwolle (*Gossypium* spp.), Jute (*Corchorus capsularis* L.), Abaca oder Manilahanf (*Musa textilis* Née), Kenaf (*Hibiscus cannabinus* L.) und Sisal (*Agave sisalana* Perrine)	
CLND 028	–	–	–	–	–	**Flachs** Hektar mit Flachssorten (*Linum usitatissimum* L.), hauptsächlich zur Faserherstellung angebaut
CLND 029	–	–	–	–	–	**Hanf** Hektar mit Hanf (*Cannabis sativa* L.) für die Erzeugung von Stroh
CLND 030	–	–	–	–	–	**Baumwolle** Hektar mit Baumwolle (*Gossypium* spp.), wegen der Faser und/oder wegen der Ölsaaten geerntet
CLND 031	–	–	–	–	–	**Sonstige Faserpflanzen a. n. g.** Hektar mit sonstigen hauptsächlich wegen ihres Fasergehalts angebaute Pflanzen, anderweitig nicht genannt, wie Jute (*Corchorus capsularis* L.), Abaca oder Manilahanf (*Musa textilis* Née), Sisal (*Agave sisalana* Perrine) und Kenaf (*Hibiscus cannabinus* L.)
CLND 032	–	–	–	–	**Tabak** Hektar mit Tabak (*Nicotiana tabacum* L.), angebaut wegen der Blätter	
CLND 033	–	–	–	–	**Hopfen** Hektar mit Hopfen (*Humulus lupulus* L.), angebaut wegen der Fruchtstände (Dolden)	
CLND 034	–	–	–	–	**Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen** Hektar mit Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, angebaut für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder zur menschlichen Ernährung	
CLND 035	–	–	–	–	**Energiepflanzen a. n. g.** Hektar mit Energiepflanzen, die ausschließlich zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet, anderweitig nicht genannt und auf Ackerland angebaut werden	
CLND 036	–	–	–	–	**Sonstige Handelsgewächse a. n. g.** Hektar mit sonstigen Handelsgewächsen, anderweitig nicht genannt	
CLND 037	–	–	–	**Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland** Hektar mit sämtlichen grün geernteten Kulturen auf dem Ackerland, die hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel oder zur Erzeugung erneuerbarer Energie bestimmt sind, nämlich Getreide, Gräser, Leguminosen oder Handelsgewächse und sonstige Kulturen auf dem Ackerland, die grün geerntet und/oder verwendet werden		

CLND 038	–	–	–	–	**Ackerwiesen- und -weiden** Hektar mit in einer normalen Fruchtfolge stehenden Futtergräsern zur Beweidung, Heu- oder Silageherstellung, die den Boden mindestens ein Jahr und normalerweise weniger als fünf Jahre beanspruchen und als Gras oder Grasgemisch ausgesät werden
CLND 039	–	–	–	–	**Leguminosen zur Ganzpflanzenernte** Hektar mit hauptsächlich für Futterzwecke oder zur Energieerzeugung angebauten und als ganze Pflanze grün geernteten Leguminosen Gemenge aus einem überwiegenden Anteil (in der Regel > 80 %) von Leguminosen und Gräsern, die grün oder getrocknet als Heu geerntet werden, sind eingeschlossen.
CLND 040	–	–	–	–	**Grünmais/Silomais** Hektar mit sämtlichen Formen von Mais (*Zea mays* L.), der hauptsächlich zur Silage angebaut (ganzer Kolben, Teile der Pflanze oder ganze Pflanze) und nicht zur Körnergewinnung geerntet wird
CLND 041	–	–	–	–	**Sonstiges Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Grünmais/Silomais)** Hektar mit sämtlichen Getreidesorten (ausgenommen Mais), für Futterzwecke oder zur Erzeugung erneuerbarer Energie (Erzeugung von Biomasse) angebaut und als ganze Pflanze grün geerntet
CLND 042	–	–	–	–	**Sonstige Pflanzen zur Grünernte a. n. g.** Hektar mit sonstigen ein- und mehrjährigen (weniger als fünf Jahre) hauptsächlich für Futterzwecke angebauten und grün geernteten Pflanzen. Auch Reste von anderweitig nicht genannten Gewächsen bei Vernichtung der Haupternte und Verwertung der Reststoffe (als Futtermittel oder erneuerbare Energie)
CLND 043	–	–	–	**Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren** Hektar mit Kohl, Blatt- und Stängelgemüse, Fruchtgemüse, Wurzel- und Knollengemüse, frischen Hülsenfrüchten, anderem Gemüse, frisch geerntet (nicht trocken) und Erdbeeren, die auf Ackerflächen im Freiland in der Fruchtfolge mit anderen landwirtschaftlichen oder Gartenbaukulturen angebaut werden	
CLND 044	–	–	–	–	**Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren, im Wechsel mit Gartenbaukulturen** Hektar mit Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren auf Ackerflächen, die in der Fruchtfolge mit anderen Gartenbaukulturen stehen
CLND 045	–	–	–	–	**Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren, im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen** Hektar mit Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren auf Ackerflächen, die in der Fruchtfolge mit anderen landwirtschaftlichen Kulturen stehen
CLND 046	–	–	–	**Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)** Hektar mit Blumen und Zierpflanzen für den Verkauf als Schnittblumen (z. B. Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen, Chrysanthemen, Schnittgrün und andere Schnittware), als Topf-, Beet-, und Balkonpflanzen (z. B. Rhododendron, Azaleen, Chrysanthemen, Begonien, Geranien, Impatiens, sonstige Topf-, Beet-, und Balkonpflanzen) sowie als Zwiebel- oder Knollenblumen und sonstige Zierpflanzen (Tulpen, Hyazinthen, Orchideen, Narzisse und sonstige)	
CLND 047	–	–	–	**Saat- und Pflanzgut** Hektar zur Erzeugung von Saatgut für Hackfrüchte (ausgenommen Kartoffeln/Erdäpfel und sonstige Gewächse, bei denen die Wurzeln auch als Saatgut verwendet werden), Futterpflanzen, Gräser, Handelsgewächse (ausgenommen Ölsaaten) sowie Saat- und Pflanzgut für Gemüse und Blumen	
CLND 048	–	–	–	**Sonstige Kulturen auf dem Ackerland a. n. g.** Hektar mit Kulturen auf dem Ackerland, anderweitig nicht genannt	

CLND 049	–	–	–		**Brachflächen** Hektar von sämtlichen Ackerflächen, die entweder der Fruchtfolge unterliegen oder in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden (GLÖZ [1]), bewirtschaftet oder nicht, auf denen jedoch für die Dauer eines Erntejahres keine Ernte erzeugt wird. Das wesentliche Merkmal von Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache) ist, dass der Boden zur Regeneration normalerweise für eine gesamte Vegetationsperiode ruht. Schwarzbrache kann in folgenden Formen vorkommen: i) Flächen ohne jegliche Vegetation oder ii) Flächen mit zufälliger Vegetation, die als Futter oder zum Unterpflügen verwendet werden kann, oder iii) eingesäte Flächen, die ausschließlich Gründüngungszwecken dienen (Grünbrache)
CLND 050	–	–			**Dauergrünland** Hektar von Flächen, die fortdauernd (mehrere aufeinanderfolgende Jahre, normalerweise mindestens fünf Jahre oder länger) dem Anbau von Grünfutterpflanzen, Futterpflanzen oder Energiepflanzen dienen, sei es durch künstliche Anlage (Einsaat) oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat), und die außerhalb der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs stehen Das Grünland kann beweidet, zwecks Heu- oder Silageherstellung abgemäht oder zur Erzeugung von erneuerbarer Energie genutzt werden.
CLND 051	–	–	–		**Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)** Hektar mit Dauerwiesen und -weiden auf Böden guter oder mittlerer Qualität, die normalerweise intensiv beweidet werden können
CLND 052	–	–	–		**Ertragsarmes Dauergrünland** Hektar mit ertragsarmem Dauergrünland, in der Regel auf Böden geringer Qualität, beispielsweise in Hanglagen und Höhenlagen, normalerweise nicht durch Düngung, Pflege, Einsaat oder Trockenlegung verbessert. Diese Flächen können normalerweise nur extensiv beweidet werden und werden in der Regel nicht oder nur extensiv gemäht, da sie sich nicht für eine hohe Tierbesatzdichte eignen.
CLND 053	–	–	–		**Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist** Hektar mit Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften in einem Zustand erhalten wird, der die Beweidung oder den Anbau ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen ermöglicht, und das ferner beihilfefähig ist
CLND 054	–	–			**Dauerkulturen, einschließlich junger und vorübergehend aufgegebener Anlagen (ohne Flächen, die zum Eigenverbrauch bewirtschaftet werden)** Hektar mit allen Obstbäumen, allen Zitrusbäumen, allen Nussbäumen, allen Beerenobstanlagen, allen Rebanlagen, allen Olivenbäumen und allen sonstigen Dauerkulturen, die für die menschliche Ernährung (z. B. Tee, Kaffee, Johannisbrot) und für andere Zwecke (z. B. Baumschulen, Weihnachtsbäume oder Pflanzen für Korb- oder Flechtwaren wie Rattan oder Bambus) verwendet werden
CLND 055	–	–	–		**Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Rebanlagen und Erdbeeren)** Hektar mit Obstanlagen mit Kernobst, Steinobst, Strauchbeerenobst, Nüssen und Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen
CLND 056	–	–	–	–	**Kernobst** Hektar mit Obstanlagen mit Kernobst wie Äpfeln (*Malus* spp.), Birnen (*Pyrus* spp.), Quitten (*Cydonia oblonga* Mill.) oder Mispeln (*Mespilus germanica*, L.)
CLND 057	–	–	–	–	**Steinobst** Hektar mit Obstanlagen mit Steinobst, wie Pfirsichen und Nektarinen (*Prunus persica* (L.) Batch), Aprikosen/Marillen (*Prunus armeniaca* L. und andere), Süß- und Sauerkirschen (*Prunus avium* L., P. *cerasus*), Pflaumen (*Prunus domestica* L. und andere) sowie anderem Steinobst anderweitig nicht genannt, wie Schlehdorn (*Prunus spinosa* L.) oder Japanische Wollmispeln (*Eriobotrya japonica* (Thunb.) Lindl.)

CLND 058	–	–	–	–		**Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen** Hektar mit allen Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen, wie Kiwis (*Actinidia chinensis* Planch.), Avocados (*Persea americana* Mill.) oder Bananen (*Musa* spp.)
CLND 059	–	–	–	–		**Beerenobst (ohne Erdbeeren)** Hektar mit allen angebauten Strauchbeeren, wie schwarzen Johannisbeeren/Ribiseln (*Ribes nigrum* L.), roten Johannisbeeren/Ribiseln (*Ribes rubrum* L.), Himbeeren (*Rubus idaeus* L.) oder Heidelbeeren (*Vaccinium corymbosum* L.)
CLND 060	–	–	–	–		**Nüsse** Hektar mit allen Nussbäumen: Walnüsse, Haselnüsse, Mandeln, Esskastanien und andere Nüsse
CLND 061	–	–	–	**Zitrusfrüchte** Hektar mit Zitrusfrüchten (*Citrus* spp.): Orangen, kleine Zitrusfrüchte, Zitronen, Limetten, Pampelmusen und Grapefruits sowie andere Zitrusfrüchte		
CLND 062	–	–	–	**Rebanlagen** Hektar mit Rebanlagen (*Vitis vinifera* L.)		
CLND 063	–	–	–	–		**Keltertrauben** Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Saft, Most und/oder Wein angebaut werden
CLND 064	–	–	–	–	–	**Keltertrauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)** Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung angebaut werden, die den Vorschriften i) der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates [2] oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Bestimmungen entsprechen
CLND 065	–	–	–	–	–	**Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)** Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Weinen mit geschützter geografischer Angabe angebaut werden, die den Vorschriften i) der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Bestimmungen entsprechen
CLND 066	–	–	–	–	–	**Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne geschützte Herkunftsangabe)** Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von anderen Weinen als Weinen mit g. U. und Weinen mit g. g. A. angebaut werden
CLND 067	–	–	–	–		**Tafeltrauben** Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von frischen Trauben angebaut werden
CLND 068	–	–	–	–		**Trauben für Rosinen** Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Rosinen angebaut werden
CLND 069	–	–	–	**Olivenanlagen** Hektar mit Olivenbäumen (*Olea europea* L.), die normalerweise für die Erzeugung von Oliven angebaut werden		
CLND 070	–	–	–	**Baumschulen** Hektar mit Baumschulen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind		

CLND 071	–	–	–		**Sonstige Dauerkulturen, einschließlich sonstiger Dauerkulturen zur menschlichen Ernährung** Hektar mit Dauerkulturen für die menschliche Ernährung, anderweitig nicht genannt und als Weihnachtsbäume auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche angepflanzte Bäume
CLND 072	–	–	–	–	**Weihnachtsbäume** Hektar mit auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu gewerblichen Zwecken angepflanzten Weihnachtsbäumen außerhalb des Waldes. Weihnachtsbaumkulturen, die nicht mehr erhalten werden und zu Forstflächen gehören, sind ausgenommen.
CLND 073	–	–			**Haus- und Nutzgärten** Hektar von Flächen, auf denen normalerweise unter anderem Gemüse, Hackfrüchte und Dauerkulturen angebaut werden, die zum Eigenverbrauch durch den Betriebsinhaber und seinen Haushalt bestimmt sind und die in der Regel von der übrigen landwirtschaftlich genutzten Fläche getrennt und als Haus- und Nutzgärten erkennbar sind
CLND 074	–				**Sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche** Hektar von nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen), Forstflächen sowie Flächen mit Gebäuden, Höfen, Wegen, Gewässern, Steinbrüchen, Unland, Felsen usw.
CLND 075	–	–			**Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen** Hektar von Flächen, die früher zu einem landwirtschaftlichen Zweck genutzt wurden und im Bezugsjahr der Erhebung nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen, d. h. Flächen, die nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind Diese Flächen könnten durch Einsatz von im Betrieb normalerweise vorhandenen Mitteln wieder genutzt werden.
CLND 076	–	–			**Waldfläche** Hektar von Flächen, die mit forstlichen Bäumen oder Sträuchern bestanden sind, einschließlich Anlagen von Pappeln und ähnlichen Bäumen innerhalb oder außerhalb des Waldes und forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des landwirtschaftlichen Betriebs, sowie forstwirtschaftliche Einrichtungen (Wegenetze, Holzlagerstätten usw.)
CLND 077	–	–	–		**Kurzumtriebsplantagen** Hektar mit bewirtschafteten Waldflächen, auf denen Holzpflanzen angebaut werden, deren Umtriebszeit 20 Jahre oder weniger beträgt *Als **Umtriebszeit** gilt die Zeit zwischen der ersten Aussaat/Anpflanzung der Bäume und der Ernte des Endprodukts, wobei laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Durchforstung nicht zur Ernte zählen.*
CLND 078	–	–			**Sonstige Flächen (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Teiche und sonstige unbewirtschaftete Flächen)** Hektar von nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen, die Teil der Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Betriebs sind, die jedoch weder eine bewirtschaftete Fläche, noch eine unbewirtschaftete Fläche, noch eine Forstfläche darstellen, wie Flächen mit Gebäuden (ausgenommen für die Pilzzucht genutzte Gebäude), Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland oder Felsen
		Besondere landwirtschaftliche Betriebsflächen			
CLND 079	–	–			**Zuchtpilze (Speisepilze)** Hektar mit Zuchtpilzen, die sowohl in eigens für diesen Zweck erbauten oder eingerichteten Gebäuden als auch in Kellern, Grotten und Gewölben gezogen werden

CLND 080	–	**Landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung** Hektar mit Kulturen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester oder flexibler Kunststoff) angebaut werden. Diese Flächen dürfen nicht in die genannten Variablen aufgenommen werden.			
CLND 081	–	–	**Gemüse, einschließlich Melonen und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung** Hektar mit Kohl, Blatt- und Stängelgemüse, Fruchtgemüse, Wurzel- und Knollengemüse, frischen Hülsenfrüchten, anderem Gemüse, frisch geerntet (nicht trocken) und Erdbeeren, die unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung angebaut werden		
CLND 082	–	–	**Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung** Hektar mit Blumen und Zierpflanzen für den Verkauf als Schnittblumen (z. B. Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen, Chrysanthemen, Schnittgrün und andere Schnittware), als Topf-, Beet-, und Balkonpflanzen (z. B. Rhododendron, Azaleen, Chrysanthemen, Begonien, Geranien, Impatiens, sonstige Topf-, Beet-, und Balkonpflanzen) sowie als Zwiebel- oder Knollenblumen und sonstige Zierpflanzen (Tulpen, Hyazinthen, Orchideen, Narzisse und sonstige), die unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung angebaut werden		
CLND 083	–	–	**Sonstige Ackerlandkulturen unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung** Hektar mit sonstigen Ackerlandkulturen anderweitig nicht genannt, unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung		
CLND 084	–	–	**Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung** Hektar mit Dauerkulturen, die unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung angebaut werden		
CLND 085	–	–	**Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung a. n. g.** Hektar von landwirtschaftlich genutzter Fläche anderweitig nicht genannt, unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung		

Ökologischer Landbau

Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt über Fläche, auf der nach bestimmten Standards und Vorschriften gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für den ökologischen Landbau — auch während der Umstellungsphase — Methoden des ökologischen Landbaus angewandt werden.

Definition von Kulturen in Kernabschnitt II — FLÄCHENVARIABLEN

CLND 086	–	**Für den ökologischen Landbau genutzte landwirtschaftliche Fläche**			
CLND 087	–	–	**Ackerland für den ökologischen Landbau**		
CLND 088	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatguterzeugung)**	
CLND 089	–	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Weichweizen und Spelz**
CLND 090	–	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Hartweizen**
CLND 091	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)**	
CLND 092	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Hackfrüchte**	
CLND 093	–	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Kartoffeln/Erdäpfel (einschl. Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)**
CLND 094	–	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Zuckerrüben (ohne Saatgut)**

CLND 095	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Handelsgewächse**		
CLND 096	–	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Ölsaaten**	
CLND 097	–	–	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Soja**
CLND 098	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland**		
CLND 099	–	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Ackerwiesen- und -weiden**	
CLND 100	–	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Leguminosen zur Ganzpflanzenernte**	
CLND 101	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren**		
CLND 102	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Saat- und Pflanzgut**		
CLND 103	–	–	**Ökologischer Landbau — Dauergrünland**			
CLND 104	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarmes Dauergrünland**		
CLND 105	–	–	–	**Ökologischer Landbau — ertragsarmes Dauergrünland**		
CLND 106	–	–	**Ökologischer Landbau — Dauerkulturen, einschließlich junger und vorübergehend aufgegebener Anlagen (ohne Flächen, die zum Eigenverbrauch bewirtschaftet werden)**			
CLND 107	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Rebanlagen und Erdbeeren)**		
CLND 108	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Zitrusfrüchte**		
CLND 109	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Keltertrauben**		
CLND 110	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Oliven**		
CLND 111	–	–	**Ökologischer Landbau — Gemüse, einschließlich Melonen und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung**			

Bewässerung im Freiland

CLND 112	–	**Bewässerbare Gesamtfläche** Hektar von landwirtschaftlich genutzter Gesamtfläche, die im Bezugsjahr erforderlichenfalls mit den normalerweise im landwirtschaftlichen Betrieb verfügbaren technischen Einrichtungen und der normalerweise verfügbaren Wassermenge bewässert werden könnte

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 154 vom 17.6.2009, S. 1).

III. **VARIABLEN ZUM VIEHBESTAND**

Die Tiere müssen nicht unbedingt Eigentum des Betriebsinhabers sein. Sie können sich innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs (auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebs oder in den von ihm genutzten Stallungen) oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs befinden (gemeinschaftliche Flächen, Herdenwanderung usw.).

		Rinder (Bovini) *Bezieht sich auf eigentliche Rinder (Bos taurus* L.*) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis* L.*) einschließlich Kreuzungen wie Beefalo*
CLVS 001	–	**Rinder unter 1 Jahr alt** Anzahl Rinder, männlich und weiblich, unter 1 Jahr alt

CLVS 002	–	–	**Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt** Anzahl Rinder, mindestens 1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre alt			
CLVS 003	–	–	–	**Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich** Anzahl Rinder, männlich, mindestens 1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre alt		
CLVS 004	–	–	–	**Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt** Anzahl Rinder, weiblich, mindestens 1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre alt		
			Rinder von 2 Jahren und älter			
CLVS 005	–	–	–	**Rinder von 2 Jahren und älter, männlich** Anzahl Rinder von 2 Jahren und älter, männlich		
CLVS 006	–	–	–	**Rinder, 2 Jahre und älter, weiblich** Anzahl Rinder von 2 Jahren und älter, weiblich		
CLVS 007	–	–	–	–	**Färsen, 2 Jahre und älter** Anzahl Rinder von 2 Jahren und älter, weiblich, die noch nicht gekalbt haben	
CLVS 008	–	–	–	–	**Kühe** Anzahl Rinder von 2 Jahren und älter, weiblich, die bereits gekalbt haben	
CLVS 009	–	–	–	–	–	**Milchkühe** Anzahl Rinder, weiblich, die bereits gekalbt haben (einschließlich Tiere unter 2 Jahren) und die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zur menschlichen Ernährung oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt ist
CLVS 010	–	–	–	–	–	**Sonstige Kühe** Anzahl Rinder, weiblich, die bereits gekalbt haben (einschließlich Tiere unter zwei Jahren) und die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden und deren Milch nicht für die menschliche Ernährung oder zur Herstellung zu Milcherzeugnissen bestimmt ist
CLVS 011	–	–	–	–	–	**Büffelkühe** Anzahl Büffelkühe (weiblich, der Art *Bubalus bubalis*, L.), die bereits gekalbt haben (einschließlich Büffelkühe unter 2 Jahre alt)
CLVS 012	–	**Schafe (jeden Alters)** Anzahl Haustiere der Art *Ovis aries* L.				
CLVS 013	–	–	**Weibliche Zuchttiere — Schafe** Anzahl Mutterschafe und gedeckte Lämmer, unabhängig von ihrer Eignung zur Milch- oder Fleischerzeugung			
CLVS 014	–	–	**Sonstige Schafe** Anzahl aller Schafe, die keine weiblichen Zuchttiere sind			
CLVS 015	–	**Ziegen (jeden Alters)** Anzahl Haustiere der Unterart *Capra aegagrus hircus* L.				
CLVS 016	–	–	**Weibliche Zuchttiere — Ziegen** Anzahl weibliche Ziegen, die bereits gezickelt haben, und gedeckte Ziegen			

CLVS 017	–	–	**Sonstige Ziegen** Anzahl aller Ziegen, die keine weiblichen Zuchttiere sind
			Schweine *Bezieht sich auf Haustiere der Art Sus scrofa domesticus Erxleben*
CLVS 018	–	–	**Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg** Anzahl Ferkel mit einem Lebendgewicht von weniger als 20 kg
CLVS 019	–	–	**Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr** Zahl zur Zucht bestimmter weiblicher Schweine von 50 kg und mehr, unabhängig davon, ob sie geferkelt haben oder nicht
CLVS 020	–	–	**Sonstige Schweine** Anzahl Schweine, anderweitig nicht erfasst
			Geflügel *Bezieht sich auf Haushühner und -küken (Gallus gallus L.), Truthühner (Meleagris spp.), Enten (Anas spp. und Cairina moschata L.), Gänse (Anser anser domesticus L.), Strauße (Struthio camelus L.) und sonstiges Geflügel anderweitig nicht genannt, wie Wachteln (Coturnix spp.), Fasane (Phasianus spp.), Perlhühner (Numida meleagris domestica L.) und Tauben (Columbinae spp.). Vögel, die zu Jagdzwecken in Gehegen gehalten werden und nicht der Fleisch-/Eiererzeugung dienen, fallen jedoch nicht darunter.*
CLVS 021	–	–	**Masthühner** Anzahl Haustiere der Art *Gallus gallus* L., die zur Fleischerzeugung gehalten werden
CLVS 022	–	–	**Legehennen** Anzahl Haustiere der Art *Gallus gallus* L., die Legereife erreicht haben und zur Eiererzeugung gehalten werden
CLVS 023	–		**Sonstiges Geflügel** Anzahl Geflügel, die nicht unter Masthühner oder Legehennen erfasst werden. Küken sind ausgenommen.
CLVS 024	–	–	**Truthühner** Anzahl Haustiere der Art *Meleagris*
CLVS 025	–	–	**Enten** Anzahl Haustiere der Arten *Anas* und *Cairina moschata* L.
CLVS 026	–	–	**Gänse** Anzahl Haustiere der Art *Anser anser domesticus* L.
CLVS 027	–	–	**Strauße** Anzahl Strauße (*Struthio camelus*)
CLVS 028	–	–	**Sonstiges Geflügel a. n. g.** Anzahl Geflügel anderweitig nicht genannt
			Kaninchen *Bezieht sich auf Haustiere der Art Oryctolagus*
CLVS 029	–	–	**Weibliche Zuchttiere — Kaninchen** Anzahl weiblicher Kaninchen (*Oryctolagus* spp.) zur Erzeugung von Schlachtkaninchen, die bereits geworfen haben

CLVS 030	–	**Bienen** Zahl der belegten Stöcke von Bienen (*Apis mellifera* L.), die zur Erzeugung von Honig gehalten werden
CLVS 031	–	**Hirsche** Vorhandensein von Tieren wie Rotwild (*Cervus elaphus* L.), Sikawild (*Cervus nippon* Temminck), Rentiere (*Rangifer tarandus* L.) oder Damwild (*Dama dama* L.) zur Erzeugung von Fleisch
CLVS 032	–	**Pelztiere** Vorhandensein von Tieren wie Nerz (*Neovison vison* Schreber), Europäischer Iltis (*Mustela putorius* L.), Fuchs (*Vulpes* spp. und andere), Waschbär (*Nyctereutes* spp.) oder Chinchilla (*Chinchilla* spp.) zur Erzeugung von Pelzen
CLVS 033	–	**Sonstige Nutztiere** Vorhandensein von anderweitig in diesem Abschnitt nicht genannten Tieren

Ökologische Produktionsmethoden in der tierischen Erzeugung

Der landwirtschaftliche Betrieb hält Tiere nach landwirtschaftlichen Praktiken, auf die nach bestimmten Standards und Vorschriften gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder der Verordnung (EU) Nr. 848/2018 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für den ökologischen Landbau — auch während der Umstellungsphase — Methoden des ökologischen Landbaus angewandt werden.

Definition von Tieren in Kernabschnitt III — VARIABLEN ZUM VIEHBESTAND

CLVS 034	–	**Ökologischer Landbau — Bestand an Rindern** Ökologischer Landbau — Anzahl Rinder				
CLVS 035	–	–	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Bestand an Milchkühen** Ökologischer Landbau — Anzahl Milchkühe
CLVS 036	–	–	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Bestand an sonstigen Kühen** Ökologischer Landbau — Anzahl sonstige Kühe
CLVS 037	–	–	–	–	–	**Ökologischer Landbau — Bestand an Büffelkühen** Ökologischer Landbau — Vorhandensein von Büffelkühen
CLVS 038	–	**Ökologischer Landbau — Bestand an Schafen (jeden Alters)** Ökologischer Landbau — Anzahl Schafe				
CLVS 039	–	**Ökologischer Landbau — Bestand an Ziegen (jeden Alters)** Ökologischer Landbau — Anzahl Ziegen				
CLVS 040	–	**Ökologischer Landbau — Bestand an Schweinen** Ökologischer Landbau — Anzahl Schweine				
CLVS 041	–	**Ökologischer Landbau — Bestand an Geflügel** Ökologischer Landbau — Anzahl Geflügel				
CLVS 042	–	–	**Ökologischer Landbau — Bestand an Masthühnern** Ökologischer Landbau — Anzahl Masthühner			
CLVS 043	–	–	**Ökologischer Landbau — Bestand an Legehennen** Ökologischer Landbau — Anzahl Legehennen			

ANHANG II

Liste der Variablen pro Modul

MODUL 1 — ARBEITSKRÄFTE UND AUßERBETRIEBLICHE ERWERBSTÄTIGKETEN

Variablen				Einheiten/Kategorien
Themenbereich: Verwaltung des landwirtschaftlichen Betriebes				
	Einzelthemen: Inhaber und Geschlechterverhältnis			
MLFO 001	–	Geschlecht des Inhabers		Männlich/weiblich
MLFO 002	–	Geburtsjahr		Jahr
	Einzelthema: Arbeitsleistung			
MLFO 003	–	Landwirtschaftliche Arbeit des Inhabers im landwirtschaftlichen Betrieb		JAE – Klasse 1 (1)
	Einzelthema: Sicherheitsmaßnahmen, darunter Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb			
MLFO 004	–	Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb		Ja/nein
Themenbereich: Familienarbeitskräfte				
	Einzelthemen: Arbeitsleistung, Zahl der mitarbeitenden Personen und Geschlechterverhältnis			
MLFO 005	–	Im Betrieb beschäftigte männliche Familienangehörige		Zahl der Personen pro JAE-Klasse 2 (2)
MLFO 006	–	Im Betrieb beschäftigte weibliche Familienangehörige		Zahl der Personen pro JAE-Klasse 2 (2)
Themenbereich: Familienfremde Arbeitskräfte				
	Einzelthemen: Arbeitsleistung, Zahl der Beschäftigten und Geschlechterverhältnis			
		Regelmäßig im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte		
MLFO 007	–	–	Regelmäßig im Betrieb beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, männlich	Zahl der Personen pro JAE-Klasse 2 (2)
MLFO 008	–	–	Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, weiblich	Zahl der Personen pro JAE-Klasse 2 (2)
	Einzelthema: Unregelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte			
MLFO 009	–	Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich		Volle Arbeitstage
	Einzelthema: Arbeitsleistung durch Auftragnehmer			
MLFO 010	–	Nicht direkt vom landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte und nicht in den vorherigen Kategorien enthaltene Personen		Volle Arbeitstage

Variablen				Einheiten/Kategorien
Themenbereich: unmittelbar mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in Verbindung stehende sonstige Erwerbstätigkeiten				
	Einzelthema: Arten von Tätigkeiten			
MLFO 011	–	Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen		Ja/nein
MLFO 012	–	Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten		Ja/nein
MLFO 013	–	Handwerk		Ja/nein
MLFO 014	–	Verarbeitung von Agrarerzeugnissen		Ja/nein
MLFO 015	–	Erzeugung von erneuerbarer Energie		Ja/nein
MLFO 016	–	Holzverarbeitung		Ja/nein
MLFO 017	–	Aquakultur		Ja/nein
		Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des landwirtschaftlichen Betriebs)		
MLFO 018	–	–	Landwirtschaftliche vertragliche Arbeiten	Ja/nein
MLFO 019	–	–	Nichtlandwirtschaftliche vertragliche Arbeiten	Ja/nein
MLFO 020	–	Forstwirtschaft		Ja/nein
MLFO 021	–	Direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten a. n. g.		Ja/nein
	Einzelthema: Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb			
MLFO 022	–	Prozentualer Anteil sonstiger direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten an der Endproduktion des landwirtschaftlichen Betriebs		Prozentklassen ([3])
	Einzelthema: Arbeitsleistung			
MLFO 023	–	Inhaber mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten		M/S/N ([4])
MLFO 024	–	Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende Familienmitglieder mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als ihre Haupttätigkeit		Zahl der Personen
MLFO 025	–	Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende Familienmitglieder mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit		Zahl der Personen
MLFO 026	–	Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende familienfremde Arbeitskräfte mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als ihre Haupttätigkeit		Zahl der Personen
MLFO 027	–	Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende familienfremde Arbeitskräfte mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit		Zahl der Personen

Variablen				Einheiten/Kategorien
Themenbereich: Nicht direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten				
	Einzelthema: Arbeitsleistung			
MLFO 028	–	Alleiniger Inhaber, der auch Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs des alleinigen Inhabers ist, mit sonstigen (nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten		M/S/N ([4])
MLFO 029	–	Familienmitglieder des alleinigen Inhabers (wenn der alleinige Inhaber Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs ist), die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten mit sonstigen Erwerbstätigkeiten als ihre Haupttätigkeit		Zahl der Personen
MLFO 030	–	Familienmitglieder des alleinigen Inhabers (wenn der alleinige Inhaber Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs ist), die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten mit sonstigen Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit		Zahl der Personen

([1]) Prozentklasse 1 der Jahresarbeitseinheiten (JAE): (0), (> 0-< 25), (≥ 25-< 50), (≥ 50-< 75), (≥ 75-< 100), (100).
([2]) Prozentklasse 2 der Jahresarbeitseinheiten (JAE): (> 0-< 25), (≥ 25-< 50), (≥ 50-< 75), (≥ 75-< 100), (100).
([3]) Prozentklassen der Endproduktion des Betriebs: (≥ 0-≤ 10), (> 10-≤ 50), (> 50-< 100).
([4]) M — Haupttätigkeit, S — Nebentätigkeit, N — keine Beteiligung.

MODUL 2 — LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Variablen				Einheiten/Kategorien
Themenbereich: An Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung beteiligte Betriebe				
MRDV 001	–	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste		Ja/nein
MRDV 002	–	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel		Ja/nein
MRDV 003	–	Investitionen in materielle Vermögenswerte		Ja/nein
MRDV 004	–	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen		Ja/nein
		Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen		
MRDV 005	–	–	Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte	Ja/nein
MRDV 006	–	–	Existenzgründungsbeihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe	Ja/nein
MRDV 007	–	–	Ergänzende nationale Direktzahlungen in Kroatien	Ja/nein
MRDV 008	–	Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern		Ja/nein
		Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen		
MRDV 009	–	–	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	Ja/nein
MRDV 010	–	–	Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	Ja/nein

Variablen			Einheiten/Kategorien
MRDV 011	–	Ökologischer Landbau	Ja/nein
MRDV 012	–	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie	Ja/nein
MRDV 013	–	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	Ja/nein
MRDV 014	–	Tierschutz	Ja/nein
MRDV 015	–	Risikomanagement	Ja/nein

MODUL 3 — STALLHALTUNGSVERFAHREN UND DÜNGEMITTEL

Variablen				Einheiten/Kategorien
Themenbereich: Unterbringung der Tiere				
	Einzelthema: Rinderställe			
MAHM 001	–	Milchkühe		Durchschnittlicher Bestand
MAHM 002	–	–	Milchkühe in Anbindehaltung (Gülle)	Plätze
MAHM 003	–	–	Milchkühe in Anbindehaltung (Festmist)	Plätze
MAHM 004	–	–	Milchkühe in Laufställen/Boxen (Gülle)	Plätze
MAHM 005	–	–	Milchkühe in Laufställen/Boxen (Festmist)	Plätze
MAHM 006	–	–	Milchkühe — andere Stallungsarten (Gülle)	Plätze
MAHM 007	–	–	Milchkühe — andere Stallungsarten (Festmist)	Plätze
MAHM 008	–	–	Milchkühe in ständiger Freilandhaltung	Plätze
MAHM 009	–	–	Milchkühe — teilweise in Freilandhaltung (Weidehaltung)	Monate
MAHM 010	–	–	Milchkühe mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen	Ja/nein
MAHM 011	–	Sonstige Rinder		Durchschnittlicher Bestand
MAHM 012	–	–	Sonstige Rinder in Anbindehaltung (Gülle)	Plätze
MAHM 013	–	–	Sonstige Rinder in Anbindehaltung (Festmist)	Plätze
MAHM 014	–	–	Sonstige Rinder in Laufställen/Boxen (Gülle)	Plätze
MAHM 015	–	–	Sonstige Rinder in Laufställen/Boxen (Festmist)	Plätze
MAHM 016	–	–	Sonstige Rinder — andere Stallungsarten (Gülle)	Plätze
MAHM 017	–	–	Sonstige Rinder — andere Stallungsarten (Festmist)	Plätze

Variablen				Einheiten/Kategorien
MAHM 018	–	–	Sonstige Rinder in ständiger Freilandhaltung	Plätze
MAHM 019	–	–	Sonstige Rinder — teilweise in Freilandhaltung (Weidehaltung)	Monate
MAHM 020	–	–	Sonstige Rinder mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen	Ja/nein
	Einzelthema: Schweineställe			
MAHM 021	–	Zuchtsauen		Durchschnittlicher Bestand
MAHM 022	–	–	Zuchtsauen auf Vollspaltenboden	Plätze
MAHM 023	–	–	Zuchtsauen auf Teilspaltenboden	Plätze
MAHM 024	–	–	Zuchtsauen in Ställen mit planbefestigtem Boden (ausgenommen Tiefstreuhaltung)	Plätze
MAHM 025	–	–	Zuchtsauen in Ställen mit vollständig mit Tiefstreu bedeckter Bodenfläche	Plätze
MAHM 026	–	–	Zuchtsauen — andere Unterbringungsarten	Plätze
MAHM 027	–	–	Zuchtsauen in Freilandhaltung	Plätze
MAHM 028	–	–	Zuchtsauen in Freilandhaltung	Monate
MAHM 029	–	Sonstige Schweine		Durchschnittlicher Bestand
MAHM 030	–	–	Sonstige Schweine auf Vollspaltenboden	Plätze
MAHM 031	–	–	Sonstige Schweine auf Teilspaltenboden	Plätze
MAHM 032	–	–	Sonstige Schweine in Ställen mit planbefestigtem Boden (ausgenommen Tiefstreuhaltung)	Plätze
MAHM 033	–	–	Sonstige Schweine in Ställen mit vollständig mit Tiefstreu bedeckter Bodenfläche	Plätze
MAHM 034	–	–	Sonstige Schweine — andere Unterbringungsarten	Plätze
MAHM 035	–	–	Sonstige Schweine in Freilandhaltung	Plätze
MAHM 036	–	–	Sonstige Schweine mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen	Ja/nein
	Einzelthema: Legehennenställe			
MAHM 037	–	Legehennen		Durchschnittlicher Bestand
MAHM 038	–	–	Legehennen in Tiefstreuhaltung	Plätze
MAHM 039	–	–	Legehennen in Volierenstall (ohne Streu)	Plätze
MAHM 040	–	–	Legehennen in Käfigen mit Kotbändern	Plätze
MAHM 041	–	–	Legehennen in Käfigen mit Kotgruben	Plätze
MAHM 042	–	–	Legehennen in Käfigen als Stilt House	Plätze
MAHM 043	–	–	Legehennen — andere Unterbringungsarten	Plätze
MAHM 044	–	–	Legehennen in Freilandhaltung	Plätze

Variablen				Einheiten/Kategorien
Themenbereich: Einsatz von Nährstoffen und Düngemitteln in dem Betrieb				
	Einzelthema: gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche			
MAHM 045	–	Gesamte mit Mineraldünger gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche		ha
MAHM 046	–	Gesamte mit Wirtschaftsdünger gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche		ha
	Einzelthema: aus dem landwirtschaftlichen Betrieb exportierter und in den Betrieb importierter Wirtschaftsdünger			
		Exportierter Wirtschaftsdünger des Betriebs — netto		
MAHM 047	–	–	Exportierte(r) Gülle/flüssiger Wirtschaftsdünger des Betriebs — netto	m^3
MAHM 048	–	–	Exportierter Festdünger des Betriebs — netto	Tonnen
	Einzelthema: Organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger)			
MAHM 049	–	Organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger), im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt		Tonnen
Themenbereich: Techniken der Ausbringung von Wirtschaftsdünger				
	Einzelthema: Einarbeitungszeit nach Art der Verteilung			
		Breitverteilung		
MAHM 050	–	–	Einarbeitung innerhalb von vier Stunden	Prozentklasse [1]
MAHM 051	–	–	Einarbeitung nach vier Stunden	Prozentklasse [1]
MAHM 052	–	–	Ohne Einarbeitung	Prozentklasse [1]
		Reihenausbringung		
MAHM 053	–	–	Schleppschlauch	Prozentklasse [1]
MAHM 054	–	–	Schleppschuh	Prozentklasse [1]
		Injektion		
MAHM 055	–	–	Flacher/offener Schlitz	Prozentklasse [1]
MAHM 056	–	–	Tiefer/geschlossener Schlitz	Prozentklasse [1]
Themenbereich: Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger				
	Einzelthema: Einrichtungen und Kapazitäten zur Lagerung von Wirtschaftsdünger			
MAHM 057	–	Lagerung von Festdünger in Haufen		%
MAHM 058	–	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Komposthaufen		%
MAHM 059	–	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden		%
MAHM 060	–	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen		%
MAHM 061	–	Lagerung von Flüssigdünger/Gülle ohne Abdeckung		%
MAHM 062	–	Lagerung von Flüssigdünger/Gülle mit durchlässiger Abdeckung		%

Variablen			Einheiten/Kategorien
MAHM 063	–	Lagerung von Flüssigdünger/Gülle mit undurchlässiger Abdeckung	%
MAHM 064	–	Lagerung von Wirtschaftsdünger in anderen Lagerstätten a.n.g.	%
MAHM 065	–	Tägliche Ausbringung	%
MAHM 066	–	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Komposthaufen	Monate
MAHM 067	–	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden	Monate
MAHM 068	–	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen	Monate
MAHM 069	–	Lagerung von Flüssigdünger/Gülle	Monate
MAHM 070	–	Lagerung vonWirtschaftsdünger in anderen Lagerstätten a.n.g.	Monate

([1]) Prozentklassen für mit bestimmten Techniken ausgebrachten Wirtschaftsdünger: (0), (> 0-< 25), (≥ 25-< 50), (≥ 50-< 75), (≥ 75-< 100), (100).

ANHANG III

Beschreibung der für die Betriebsdatenmodule zu verwendenden Variablen, wie in Anhang II dieser Durchführungsverordnung festgelegt

MODUL 1 — ARBEITSKRÄFTE UND AUßERBETRIEBLICHE ERWERBSTÄTIGKETEN

BESCHREIBUNG DER ARBEITSKRÄFTEVARIABLEN

Inhaber

*Der **Inhaber** ist die natürliche Person (oder die ausgewählte natürliche Person im Falle eines Gruppenbetriebs), für deren Rechnung und in deren Namen der Betrieb bewirtschaftet wird und die rechtlich und wirtschaftlich für den Betrieb verantwortlich ist. Ist der Inhaber eine juristische Person, werden die Daten für den Inhaber nicht erfasst.*

***Landwirtschaftliche Arbeiten** werden in Anhang I definiert — ALLGEMEINE KERNVARIABLEN*

Themenbereich: Verwaltung des landwirtschaftlichen Betriebes

	Einzelthemen: Inhaber und Geschlechterverhältnis	
MLFO 001	–	**Geschlecht des Inhabers** Geschlecht des Inhabers M — männlich F — weiblich
MLFO 002	–	**Geburtsjahr** Geburtsjahr des Inhabers
	Einzelthema: Arbeitsleistung	
MLFO 003	–	**Landwirtschaftliche Arbeit des Inhabers im landwirtschaftlichen Betrieb** Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten landwirtschaftlicher Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb für den Inhaber, außer Hausarbeit
	Einzelthema: Sicherheitsmaßnahmen, darunter Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb	
MLFO 004	–	**Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb** Im Betrieb wurde eine Arbeitsplatzrisikobewertung zur Verringerung arbeitsbedingter Risiken durchgeführt, was zu einer schriftlichen Aufzeichnung geführt hat (z. B. „Betriebssicherheitsplan“).

Themenbereich: Familienarbeitskräfte

	Einzelthemen: Arbeitsleistung, Zahl der mitarbeitenden Personen und Geschlechterverhältnis	
	Im Betrieb beschäftigte Familienangehörige *Diese Position betrifft nur alleinige Betriebsinhaber, weil bei Gruppenbetrieben und juristischen Personen davon ausgegangen wird, dass sie keine Familienarbeitskräfte haben.* *Zu den **Familienangehörigen**, die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben (ohne Hausarbeit) gehören der Ehepartner, Verwandte in aufsteigender oder absteigender Linie sowie die Geschwister des Betriebsinhabers oder seines Ehepartners in Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber. Falls relevant, umfasst dies den Betriebsleiter, der ein Familienmitglied der Familie des Inhabers ist.*	
MLFO 005	–	**Im Betrieb beschäftigte männliche Familienangehörige** Zahl der männlichen Familienangehörigen je Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten

MLFO 006	–	**Im Betrieb beschäftigte weibliche Familienangehörige** Zahl der weiblichen Familienangehörigen je Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten

Themenbereich: nicht zur Familie gehörende Arbeitskräfte

	Einzelthemen: Arbeitsleistung, Zahl der Beschäftigten und Geschlechterverhältnis		
		Regelmäßig im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte *Unter **regelmäßig beschäftigten Arbeitskräften** versteht man Personen, die nicht Inhaber und nicht Familienangehörige sind sowie unabhängig von der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung jede Woche landwirtschaftliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb verrichtet und dafür ein Entgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlungen in Naturalien) erhalten haben. Dazu gehören auch Personen, denen es aus folgenden Gründen nicht möglich war, den gesamten Zeitraum über zu arbeiten:* *i) besondere Produktionsbedingungen in spezialisiertem landwirtschaftlichem Betrieb oder* *ii) Abwesenheit wegen Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall oder Tod oder* *iii) Eintritt in den Betrieb oder Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb oder* *iv) vollständiger Arbeitsausfall im Betrieb durch höhere Gewalt (Überschwemmung, Brand usw.).*
MLFO 007	–	–	**Regelmäßig im Betrieb beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, männlich** Zahl der männlichen familienfremden Arbeitskräfte je Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten
MLFO 008	–	–	**Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, weiblich** Zahl der weiblichen familienfremden Arbeitskräfte je Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten
	Einzelthema: Unregelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte		
		***Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte** bezieht sich auf Arbeitskräfte, die während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Erhebung aus anderen als den unter „Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte" genannten Gründen nicht jede Woche im landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet haben.* *Unter **Arbeitstage der unregelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte** ist die normale tägliche Arbeitszeit einer mit landwirtschaftlichen Arbeiten vollbeschäftigten Arbeitskraft zu verstehen, der ein Arbeitsentgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlungen in Naturalien) für einen vollen Arbeitstag gezahlt wird. Urlaubs- und Krankheitszeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.*
MLFO 009	–		**Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich** Gesamtzahl der vollen Arbeitstage von unregelmäßig im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräften
	Einzelthema: Arbeitsleistung durch Auftragnehmer		
MLFO 010	–		**Nicht direkt vom landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte und nicht in den vorherigen Kategorien enthaltene Personen** Gesamtzahl der vollen Arbeitstage im landwirtschaftlichen Betrieb von nicht direkt im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen (z. B. von Dritten beschäftigte Unterauftragnehmer)

Themenbereich: direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten

*Angaben zu **sonstigen Erwerbstätigkeiten** werden erfasst für:*

i) den Inhaber von Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber und Gruppenbetriebe

ii) die Familienangehörigen von Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber

und im Falle von direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten auch für

iii) regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte

Für Betriebsinhaber, die juristische Personen sind, werden keine Angaben zu sonstigen Erwerbstätigkeiten erfasst.

***Direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten** beziehen sich auf sonstige Erwerbstätigkeiten:*

a) im landwirtschaftlichen Betrieb oder

b) außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs

***Sonstige direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden Erwerbstätigkeiten** sind Tätigkeiten, bei denen entweder die Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen usw.) oder die Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebs eingesetzt werden. Nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe sind eingeschlossen. Reine Finanzinvestitionen sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Verpachtung von Grund und Boden für verschiedene Tätigkeiten ohne weitere Beteiligung an diesen Tätigkeiten.*

		Einzelthema: Arten von Tätigkeiten
MLFO 011	–	**Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen** Vorhandensein von Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsdienstleistungen stehen, und/oder wirtschaftliche Tätigkeiten mit sozialem Bezug, bei denen entweder die Betriebsmittel oder die primären Erzeugnisse des Betriebs verwendet werden
MLFO 012	–	**Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten** Vorhandensein von Tätigkeiten im Bereich Fremdenverkehr, Beherbergung, Führung von Touristen und sonstigen Gruppen durch den Betrieb, Sport- und Freizeittätigkeiten usw., bei denen Grund und Boden, Gebäude oder sonstige Betriebsmittel des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebs eingesetzt werden
MLFO 013	–	**Handwerk** Herstellung handwerklicher Erzeugnisse, im landwirtschaftlichen Betrieb entweder vom Inhaber oder von den Familienangehörigen oder den familienfremden Arbeitskräften hergestellt, unabhängig davon, wie die Erzeugnisse verkauft werden
MLFO 014	–	**Verarbeitung von Agrarerzeugnissen** Jegliche Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses zu einem verarbeiteten Nebenerzeugnis im landwirtschaftlichen Betrieb, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde
MLFO 015	–	**Erzeugung von erneuerbarer Energie** Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke, einschließlich Biogas, Biokraftstoffe oder Strom, in Windturbinen oder sonstigen Einrichtungen oder aus landwirtschaftlichen Rohstoffen. Nur für den Eigenverbrauch des landwirtschaftlichen Betriebs erzeugte erneuerbare Energie wird nicht erfasst.
MLFO 016	–	**Holzverarbeitung** Verarbeitung von Rohholz im landwirtschaftlichen Betrieb für Vermarktungszwecke (Sägen von Nutzholz usw.)
MLFO 017	–	**Aquakultur** Erzeugung von Fischen, Flusskrebsen usw. im landwirtschaftlichen Betrieb. Reine Fischfangtätigkeiten sind ausgeschlossen.
		Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des landwirtschaftlichen Betriebs) *Vertragliche Arbeiten unter Einsatz von Geräten des Betriebs, wobei zwischen Arbeiten innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors unterschieden wird*

MLFO 018	–	–	**Landwirtschaftliche vertragliche Arbeiten** Vorhandensein landwirtschaftlicher Arbeiten innerhalb des landwirtschaftlichen Sektors
MLFO 019	–	–	**Nichtlandwirtschaftliche vertragliche Arbeiten** Vorhandensein von Arbeiten außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors (z. B. Schneeräumen, Transporttätigkeiten, Landschaftspflege, landwirtschaftliche und umweltbezogene Dienstleistungen)
MLFO 020	–		**Forstwirtschaft** Vorhandensein forstwirtschaftlicher Arbeiten unter Einsatz sowohl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte als auch der im Allgemeinen für landwirtschaftliche Zwecke verwendeten Maschinen und Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebs
MLFO 021	–		**Direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten a. n. g.** Vorhandensein anderweitig nicht genannter sonstiger Erwerbstätigkeiten, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sind
	Einzelthema: Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb		
MLFO 022	–		**Prozentualer Anteil sonstiger direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten an der Endproduktion des landwirtschaftlichen Betriebs** Prozentklasse sonstiger direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten in Bezug auf die Endproduktion des landwirtschaftlichen Betriebs. Der Anteil der sonstigen Erwerbstätigkeiten, die direkt mit dem Betrieb verbunden sind, wird geschätzt als Anteil der direkt mit dem Umsatz des landwirtschaftlichen Betriebs verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten am Gesamtumsatz des landwirtschaftlichen Betriebs und der Direktzahlungen für diesen Betrieb gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder neueren Rechtsvorschriften. $\text{QUOTIENT} = \frac{\text{Umsatz sonstiger direkt mit dem Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten}}{\text{Gesamter Umsatz des Betriebs} + \text{direkte Zahlungen}}$
	Einzelthema: Arbeitsleistung *Diese Position gilt für:* *i) den Inhaber von Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber und Gruppenbetrieben* *ii) die Familienangehörigen in Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber und* *iii) regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte* *Für Betriebsinhaber, die juristische Personen sind, werden keine Angaben erfasst.*		
MLFO 023	–		**Inhaber mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten** Der Inhaber von Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber oder Gruppenbetrieben übt sonstige direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten aus: M — Haupttätigkeit S — Nebentätigkeit N — keine Beteiligung Die Tätigkeiten können im landwirtschaftlichen Betrieb selbst (nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb) oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs durchgeführt werden.
MLFO 024	–		**Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende Familienmitglieder mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Haupttätigkeit** Zahl der Familienmitglieder, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten als Haupttätigkeit nachgehen
MLFO 025	–		**Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende Familienmitglieder mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit** Zahl der Familienmitglieder, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit nachgehen
MLFO 026	–		**Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende familienfremde Arbeitskräfte mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Haupttätigkeit** Zahl der familienfremden Personen, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten in Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber oder Gruppenbetrieben als Haupttätigkeit nachgehen

MLFO 027	–	**Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende familienfremde Arbeitskräfte mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit** Zahl der familienfremden Personen, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten in Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber oder Gruppenbetrieben als Nebentätigkeit nachgehen

Themenbereich: Nicht direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten

Bezieht sich auf nicht landwirtschaftliche Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb und Tätigkeit außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs. Dies umfasst alle Tätigkeiten, die gegen ein Entgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlung in Naturalien) durchgeführt werden, ausgenommen:

i) die landwirtschaftliche Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb und

ii) direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten des Inhabers

***Nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten** beziehen sich auf sonstige Erwerbstätigkeiten:*

a) im landwirtschaftlichen Betrieb (nichtlandwirtschaftliche Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb) oder

b) außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs

		Einzelthema: Arbeitsleistung
MLFO 028	–	**Alleiniger Inhaber, der auch Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs des alleinigen Inhabers ist, mit sonstigen (nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten** Der Inhaber übt nicht direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten aus: M — Haupttätigkeit S — Nebentätigkeit N — keine Beteiligung Die Tätigkeiten können im landwirtschaftlichen Betrieb selbst (nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb) oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs durchgeführt werden.
MLFO 029	–	**Familienmitglieder des alleinigen Inhabers (wenn der alleinige Inhaber Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs ist), die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten mit sonstigen Erwerbstätigkeiten als ihre Haupttätigkeit** Zahl der Familienmitglieder, die nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten als Haupttätigkeit nachgehen
MLFO 030	–	**Familienmitglieder des alleinigen Inhabers (wenn der alleinige Inhaber Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs ist), die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten mit sonstigen Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit** Zahl der Familienmitglieder, die nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit nachgehen

MODUL 2 — LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG

Themenbereich: an Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung beteiligte Betriebe

Der landwirtschaftliche Betrieb hat in den letzten drei Jahren von den Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung profitiert, wie in Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 festgelegt, nach bestimmten Standards und Vorschriften neuerer Rechtsvorschriften, unabhängig davon, ob die Zahlung im Bezugszeitraum erfolgte, solange über die Zuteilung der Maßnahme positiv entschieden wurde (z. B. wenn der Antrag auf einen Zuschuss angenommen wurde).

MRDV 001	–	**Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.

MRDV 002	–			**Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 003	–			**Investitionen in materielle Vermögenswerte** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 004	–			**Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
				Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen *Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und im Fall von Kroatien auch gemäß Artikel 40 derselben Verordnung*
MRDV 005	–	–		**Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 19 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 006	–	–		**Existenzgründungsbeihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 19 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 007	–	–		**Ergänzende nationale Direktzahlungen in Kroatien** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 008	–			**Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
				Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
MRDV 009	–	–		**Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 010	–	–		**Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 011	–			**Ökologischer Landbau** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 012	–			**Zahlungen in Verbindung mit Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 013	–			**Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
MRDV 014	–			**Tierschutz** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.

MRDV 015	–	**Risikomanagement** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.

MODUL 3 — STALLHALTUNGSVERFAHREN UND DÜNGEMITTEL

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU UNTERBRINGUNG DER TIERE UND DÜNGEWIRTSCHAFT

Themenbereich: Unterbringung der Tiere

*Plätze im Rahmen der Tierunterbringung für Rinder, Schweine und Geflügel. Der Begriff **Plätze** bezieht sich auf die übliche Zahl von im Bezugsjahr in den Tierstallungen vorhandenen Tieren. Dies bedeutet, dass die Zahl der Tiere am Stichtag korrigiert werden muss, falls die Bedingungen nicht normal sind (Überbelegung, Unterbelegung, Sanitärentleerung, spezielle Produktionsregelungen usw.). Es sind nur im Bezugszeitraum genutzte Stallungen zu erfassen. Die Zahl der temporär leerstehenden Plätze in den Stallungen während des Bezugszeitraums wird ebenfalls erfasst.*

Definition von Tieren in Kernabschnitt III — VARIABLEN ZUM VIEHBESTAND

	Einzelthema: Rinderställe		
MAHM 001	–		**Milchkühe** Durchschnittliche Zahl der Milchkühe im Bezugsjahr
MAHM 002	–	–	**Milchkühe in Anbindehaltung (Gülle)** Zahl der Plätze für Milchkühe in Anbindehaltung mit Güllewirtschaft
MAHM 003	–	–	**Milchkühe in Anbindehaltung (Festmist)** Zahl der Plätze für Milchkühe in Anbindehaltung mit Festmistwirtschaft
MAHM 004	–	–	**Milchkühe in Laufställen/Boxen (Gülle)** Zahl der Plätze für Milchkühe in Laufställen/Boxen mit Güllewirtschaft
MAHM 005	–	–	**Milchkühe in Laufställen/Boxen (Festmist)** Zahl der Plätze für Milchkühe in Laufställen/Boxen mit Festmistwirtschaft
MAHM 006	–	–	**Milchkühe — andere Stallungsarten (Gülle)** Zahl der Plätze für Milchkühe mit anderen Stallungsarten anderweitig nicht genannt, mit Güllewirtschaft
MAHM 007	–	–	**Milchkühe — andere Stallungsarten (Festmist)** Zahl der Plätze für Milchkühe mit anderen Stallungsarten anderweitig nicht genannt, mit Festmistwirtschaft
MAHM 008	–	–	**Milchkühe in ständiger Freilandhaltung** Zahl der Plätze für Milchkühe in ständiger Freilandhaltung
MAHM 009	–	–	**Milchkühe — teilweise in Freilandhaltung (Weidehaltung)** Monate, die Milchkühe in Freilandhaltung (Weidehaltung) verbringen
MAHM 010	–	–	**Milchkühe mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen** Vorhandensein von Bewegungshöfen/Auslaufflächen für Milchkühe
MAHM 011	–		**Sonstige Rinder** Durchschnittliche Zahl sonstiger Rinder im Bezugsjahr
MAHM 012	–	–	**Sonstige Rinder in Anbindehaltung (Gülle)** Zahl der Plätze für sonstige Rinder in Anbindehaltung mit Güllewirtschaft

MAHM 013	–	–	**Sonstige Rinder in Anbindehaltung (Festmist)** Zahl der Plätze für sonstige Rinder in Anbindehaltung mit Festmistwirtschaft
MAHM 014	–	–	**Sonstige Rinder in Laufställen/Boxen (Gülle)** Zahl der Plätze für sonstige Rinder in Laufställen/Boxen mit Güllewirtschaft
MAHM 015	–	–	**Sonstige Rinder in Laufställen/Boxen (Festmist)** Zahl der Plätze für sonstige Rinder in Laufställen/Boxen mit Festmistwirtschaft
MAHM 016	–	–	**Sonstige Rinder — andere Stallungsarten (Gülle)** Zahl der Plätze für sonstige Rinder mit anderen Stallungsarten anderweitig nicht genannt, mit Güllewirtschaft
MAHM 017	–	–	**Sonstige Rinder — andere Stallungsarten (Festmist)** Zahl der Plätze für sonstige Rinder mit anderen Stallungsarten anderweitig nicht genannt, mit Festmistwirtschaft
MAHM 018	–	–	**Sonstige Rinder in ständiger Freilandhaltung** Zahl der Plätze für sonstige Rinder in ständiger Freilandhaltung
MAHM 019	–	–	**Sonstige Rinder — teilweise in Freilandhaltung (Weidehaltung)** Monate, die sonstige Rinder in Freilandhaltung (Weidehaltung) verbringen
MAHM 020	–	–	**Sonstige Rinder mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen** Vorhandensein von Bewegungshöfen/Auslaufflächen für sonstige Rinder
	Einzelthema: Schweineställe		
MAHM 021	–		**Zuchtsauen** Durchschnittliche Zahl der Zuchtsauen im Bezugsjahr
MAHM 022	–	–	**Zuchtsauen auf Vollspaltenboden** Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Stallungen mit Vollspaltenboden
MAHM 023	–	–	**Zuchtsauen auf Teilspaltenboden** Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Stallungen mit Teilspaltenboden
MAHM 024	–	–	**Zuchtsauen in Ställen mit planbefestigtem Boden (ausgenommen Tiefstreuhaltung)** Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Stallungen mit planbefestigtem Boden, ausgenommen Tiefstreuhaltung
MAHM 025	–	–	**Zuchtsauen in Ställen mit vollständig mit Tiefstreu bedeckter Bodenfläche** Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Stallungen mit Tiefstreu
MAHM 026	–	–	**Zuchtsauen — andere Stallungsarten** Zahl der Plätze für Zuchtsauen mit anderen Stallungsarten
MAHM 027	–	–	**Zuchtsauen in Freilandhaltung** Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Freilandhaltung
MAHM 028	–	–	**Zuchtsauen in Freilandhaltung** Monate, die Zuchtsauen in Freilandhaltung (Weidehaltung) verbringen

MAHM 029	–		**Sonstige Schweine** Durchschnittliche Zahl sonstiger Schweine im Bezugsjahr
MAHM 030	–	–	**Sonstige Schweine auf Vollspaltenboden** Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Stallungen mit Vollspaltenboden
MAHM 031	–	–	**Sonstige Schweine auf Teilspaltenboden** Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Stallungen mit Teilspaltenboden
MAHM 032	–	–	**Sonstige Schweine in Ställen mit planbefestigtem Boden (ausgenommen Tiefstreuhaltung)** Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Stallungen mit planbefestigtem Boden, ausgenommen Tiefstreuhaltung
MAHM 033	–	–	**Sonstige Schweine in Ställen mit vollständig mit Tiefstreu bedeckter Bodenfläche** Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Stallungen mit Tiefstreu
MAHM 034	–	–	**Sonstige Schweine — andere Stallungsarten** Zahl der Plätze für sonstige Schweine in anderen Stallungsarten
MAHM 035	–	–	**Sonstige Schweine in Freilandhaltung** Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Freilandhaltung
MAHM 036	–	–	**Sonstige Schweine mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen** Vorhandensein von Bewegungshöfen/Auslaufflächen für sonstige Schweine (ausgenommen Freilandhaltung)
	Einzelthema: Legehennenställe		
MAHM 037	–		**Legehennen** Durchschnittliche Zahl der Legehennen im Bezugsjahr
MAHM 038	–	–	**Legehennen in Tiefstreuhaltung** Zahl der Plätze für Legehennen in Stallungen mit Tiefstreuhaltung
MAHM 039	–	–	**Legehennen in Volierenstall (ohne Streu)** Zahl der Plätze für Legehennen in Volierenställen
MAHM 040	–	–	**Legehennen in Käfigen mit Kotbändern** Zahl der Plätze für Legehennen in Käfigen mit Kotbändern
MAHM 041	–	–	**Legehennen in Käfigen mit Kotgruben** Zahl der Plätze für Legehennen in Käfigen mit Kotgruben
MAHM 042	–	–	**Legehennen in Käfigen als Stilt House** Zahl der Plätze für Legehennen in Käfigen als Stilt House
MAHM 043	–	–	**Legehennen — andere Stallungsarten** Zahl der Plätze für Legehennen in anderen Stallungsarten
MAHM 044	–	–	**Legehennen in Freilandhaltung** Zahl der Plätze für Legehennen in Freilandhaltung
Themenbereich: Einsatz von Nährstoffen und Düngemitteln in dem Betrieb			
	Einzelthema: gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche		
MAHM 045	–		**Gesamte mit Mineraldünger gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche** Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Mineraldünger

MAHM 046	–		**Gesamte mit Wirtschaftsdünger gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche** Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft
	Einzelthema: aus dem landwirtschaftlichen Betrieb exportierter und in den Betrieb importierter Wirtschaftsdünger *Nettobetrag des vom Betrieb exportierten oder importierten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft*		
		Exportierter Wirtschaftsdünger des Betriebs — netto *Nettobetrag des vom Betrieb abtransportierten oder zum Betrieb gebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft*	
MAHM 047	–	–	**Exportierte Gülle/flüssiger Wirtschaftsdünger des Betriebs — netto** Kubikmeter Gülle/flüssiger Wirtschaftsdünger, vom landwirtschaftlichen Betrieb importiert oder exportiert, zur direkten Verwendung als Dünger oder für die industrielle Verarbeitung unabhängig davon, ob er verkauft, gekauft oder kostenlos getauscht wird. Umfasst auch Gülle/flüssigen Wirtschaftsdünger, der zur Energieerzeugung eingesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt in der Landwirtschaft wiederverwendet wird.
MAHM 048	–	–	**Exportierter Festdünger des Betriebs — netto** Tonnen Festdünger, vom landwirtschaftlichen Betrieb importiert oder exportiert, zur direkten Verwendung als Dünger oder für die industrielle Verarbeitung unabhängig davon, ob er verkauft, gekauft oder kostenlos getauscht wird. Umfasst auch Festdünger, der zur Energieerzeugung eingesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt in der Landwirtschaft wiederverwendet wird.
	Einzelthema: organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger)		
MAHM 049	–		**Organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger), im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt** Tonnen organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft), die in der Landwirtschaft im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt werden

Themenbereich: Techniken der Ausbringung von Wirtschaftsdünger

Techniken zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger

	Einzelthema: Einarbeitungszeit nach Art der Ausbringung		
		Breitausbringung *Wirtschaftsdünger wird auf die Oberfläche einer Bodenfläche oder Kultur ausgebracht, ohne dass Reihenausbringungs- oder Injektionstechniken angewandt werden*	
MAHM 050	–	–	**Einarbeitung innerhalb von vier Stunden** Prozentklasse des gesamten ausgebrachten Wirtschaftsdüngers, der innerhalb von vier Stunden nach der Ausbringung mechanisch in den Boden eingearbeitet wurde
MAHM 051	–	–	**Einarbeitung nach vier Stunden** Prozentklasse des gesamten ausgebrachten Wirtschaftsdüngers, der innerhalb von vier bis 24 Stunden nach der Ausbringung mechanisch in den Boden eingearbeitet wurde
MAHM 052	–	–	**Ohne Einarbeitung** Prozentklasse des gesamten ausgebrachten Wirtschaftsdüngers, der nicht in den Boden eingearbeitet wurde, oder wenn er nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Ausbringung eingearbeitet wurde
		Reihenausbringung *Flüssiger Wirtschaftsdünger oder Gülle wird in parallelen Reihen (ohne Wirtschaftsdünger zwischen den Reihen) auf eine Fläche mittels einer Vorrichtung (Reihenstreuer) ausgebracht, die am Ende eines Tankwagens oder einer Zugmaschine befestigt wird, um flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gülle auf Bodenhöhe auszubringen.*	
MAHM 053	–	–	**Schleppschlauch** Prozentklasse von mit einem Schleppschlauchverteiler ausgebrachtem Flüssigdünger oder ausgebrachter Gülle

MAHM 054	–	–	**Schleppschuh** Prozentklasse von mit einem Schleppschuhverteiler ausgebrachtem Flüssigdünger oder ausgebrachter Gülle
			Injektion *Flüssiger Wirtschaftsdünger oder Gülle wird durch Einbringung in Schlitze, die je nach Art des Injektors unterschiedlich tief in den Boden geschnitten werden, ausgebracht.*
MAHM 055	–	–	**Flacher/offener Schlitz** Prozentklasse von flüssigem Wirtschaftsdünger oder Gülle, in flache Schlitze eingebracht (in der Regel rund 50 mm tief) unabhängig davon, ob die Schlitze nach Ausbringung offen bleiben oder geschlossen werden
MAHM 056	–	–	**Tiefer/geschlossener Schlitz** Prozentklasse von flüssigem Wirtschaftsdünger oder Gülle, in tiefe Schlitze eingebracht (in der Regel rund 150 mm tief), die nach Ausbringung geschlossen werden

Themenbereich: Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger

		Einzelthema: Einrichtungen und Kapazitäten zur Lagerung von Wirtschaftsdünger *Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger* *Die **Lagerkapazität von Einrichtungen für die Lagerung von Wirtschaftsdünger** wird definiert als die Zahl der Monate, in der der im landwirtschaftlichen Betrieb produzierte Dünger in der Lagereinrichtung gelagert werden kann, ohne dass die Gefahr des Austretens besteht oder diese gelegentlich geleert wird.*
MAHM 057	–	**Lagerung von Festdünger in Haufen** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in nicht eingegrenzten Haufen oder Stapeln oder im Außenbereich gelagert wird, normalerweise für einen Zeitraum von mehreren Monaten
MAHM 058	–	**Lagerung von Wirtschaftsdünger in Komposthaufen** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in eingegrenzten Komposthaufen gelagert wird, die belüftet und/oder durchmischt werden
MAHM 059	–	**Lagerung von Wirtschaftsdünger in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der ohne oder mit wenig Zusatz von Wasser gelagert wird, in der Regel unter einem Spaltenboden in einem geschlossenen Viehwirtschaftsgebäude, üblicherweise für Zeiträume von weniger als einem Jahr
MAHM 060	–	**Lagerung von Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der im Verlauf eines Produktionszyklus gesammelt wird, der sich über sechs oder zwölf Monate erstrecken kann
MAHM 061	–	**Lagerung von Flüssigdünger/Gülle ohne Abdeckung** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in offenen Tanks oder Becken gelagert wird, in der Regel für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr
MAHM 062	–	**Lagerung von Flüssigdünger/Gülle mit durchlässiger Abdeckung** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in Tanks oder Becken, die mit einer durchlässigen Abdeckung versehen sind (wie Lehm, Stroh oder natürliche Schwimmdecke) gelagert wird, in der Regel für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr
MAHM 063	–	**Lagerung von Flüssigdünger/Gülle mit undurchlässiger Abdeckung** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in Tanks oder Becken, die mit einer undurchlässigen Abdeckung versehen sind (etwa aus HDPE oder durch Unterdrucksicherung) gelagert wird, in der Regel für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr
MAHM 064	–	**Lagerung von Wirtschaftsdünger in anderen Lagerstätten, a.n.g.** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger (sowohl fest als auch flüssig/Gülle) in anderen Lagerstätten anderweitig nicht genannt
MAHM 065	–	**Tägliche Ausbringung** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der routinemäßig aus einem Viehwirtschaftsgebäude entfernt und innerhalb von 24 Stunden nach der Ausscheidung auf Kulturflächen oder Wiesen ausgebracht wird

MAHM 066	–	**Lagerung von Wirtschaftsdünger in Komposthaufen** Zahl der Monate, in denen der Festdünger in eingegrenzten Komposthaufen gelagert werden kann
MAHM 067	–	**Lagerung von Wirtschaftsdünger in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden** Zahl der Monate, in denen in den Güllegruben des Betriebs Wirtschaftsdünger gelagert werden kann
MAHM 068	–	**Lagerung von Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen** Zahl der Monate, in denen der Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen gelagert werden kann
MAHM 069	–	**Lagerung von Flüssigdünger/Gülle** Zahl der Monate, in denen Flüssigdünger/Gülle unabhängig von der Abdeckung gelagert werden kann
MAHM 070	–	**Lagerung von Wirtschaftsdünger in anderen Lagerstätten a.n.g.** Zahl der Monate, in denen der Wirtschaftsdünger (sowohl fest als auch flüssig/Gülle) in anderen Lagerstätten, anderweitig nicht genannt, gelagert werden kann

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2018/1875 DES RATES

vom 26. November 2018

über den im Namen der Europäischen Union im Fachausschuss für technische Fragen der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) hinsichtlich der Änderungen der einheitlichen technischen Vorschriften — Allgemeine Bestimmungen — Teilsysteme (ETV GEN-B) und der einheitlichen technischen Vorschriften — Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF) zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Union ist dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (im Folgenden „COTIF-Übereinkommen“) durch den Beschluss 2013/103/EU des Rates ([1]) beigetreten.

(2) Alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Zypern und Malta, sind Vertragsparteien des COTIF-Übereinkommens und wenden es an.

(3) Der Fachausschuss für technische Fragen (im Folgenden „CTE“) der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (im Folgenden „OTIF“) wurde nach Artikel 8 des COTIF-Übereinkommens eingesetzt. Nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b des COTIF-Übereinkommens sowie den Artikeln 6 und 8a seines Anhangs F (APTU) ist der CTE befugt, über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften (im Folgenden „ETV“) oder von Bestimmungen zur Änderung von ETV auf der Grundlage des Anhangs F (APTU) und Anhangs G (ATMF) des COTIF-Übereinkommens zu entscheiden.

(4) Nach seiner 11. Tagung am 12. und 13. Juni 2018 beschloss der CTE, im schriftlichen Verfahren Änderungen an den Punkten 2.1, 2.2 und 2.3 der ETV GEN-B anzunehmen, um die Definition der Teilsysteme „Infrastruktur“ um Bahnübergänge und andere Kunstbauten wie Brücken gemäß der Anlage zu diesem Beschluss zu erweitern.

(5) Mit diesen Änderungen soll die Definition der Teilsysteme gemäß ETV GEN-B an die Definition der Teilsysteme der Union in Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) angepasst werden, indem die Definition der Teilsysteme „Infrastruktur“ um Bahnübergänge und andere Kunstbauten wie Brücken erweitert wird.

(6) Die vorgeschlagenen Änderungen stehen mit den Rechtsvorschriften und den strategischen Zielen der Union im Einklang, da sie zur Angleichung der OTIF-Bestimmungen an die entsprechenden Vorschriften der Union beitragen; sie sollten daher von der Union unterstützt werden.

(7) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im CTE zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Änderungen an den Punkten 2.1, 2.2 und 2.3 der ETV GEN-B auf der Grundlage des Anhangs F (APTU) des COTIF-Übereinkommens für die Union bindend sein werden. Außerdem ist es zweckmäßig, alle Angleichungen von ETV TAF an die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität in der Union (TSI TAF) zu unterstützen —

([1]) Beschluss 2013/103/EU des Rates vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (ABl. L 51 vom 23.2.2013, S. 1).

([2]) Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Fachausschuss für technische Fragen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 zu den Änderungen an den Punkten 2.1, 2.2 und 2.3 der einheitlichen technischen Vorschriften — Allgemeine Bestimmungen — Teilsysteme (ETV GEN-B) und der einheitlichen technischen Vorschriften — Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF) zu vertreten ist, ist in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt.

Artikel 2

Die Beschlüsse des CTE werden nach ihrer Annahme unter Angabe des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 2018.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
J. BOGNER-STRAUSS

ANLAGE

Änderungsvorschläge zur Annahme im schriftlichen Verfahren durch den OTIF-Fachausschuss für technische Fragen

1. Zustimmung zu den vom CTE vorgeschlagenen Änderungen der Punkte 2.1, 2.2 und 2.3 der einheitlichen technischen Vorschrift ETV GEN-B gemäß dem CTE-Arbeitsdokument TECH-18010-CTE11-5 wie nachstehend ausgeführt:

„2.1. Infrastruktur

Das COTIF beinhaltet die Infrastruktur […] in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen. […]

2.2. Energie

Das COTIF beinhaltet das Energiesystem nur in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen. Aus diesem Grunde beinhaltet das Energie-Teilsystem nur die Oberleitungen und die Qualität der gelieferten Kraft.

2.3. Streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung

Das COTIF beinhaltet die streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung […] in Bezug auf die die Schnittstellen mit den Fahrzeugen."

2. Zustimmung zu den vom CTE vorgeschlagenen Änderungen der ETV TAF, mit denen die Liste der technischen Dokumente in der ETV TAF aktualisiert und an die entsprechende neue Liste in Anlage I der TSI TAF angeglichen wird.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1876 DER KOMMISSION

vom 29. November 2018

über die Genehmigung der in effizienten 12-Volt-Generatoren für leichte Nutzfahrzeuge mit konventionellem Verbrennungsmotorantrieb verwendeten Technologie als innovative Technologie zur Verringerung der CO_2-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO_2-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen ([1]), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 22. Dezember 2017 beantragte der Zulieferer Mitsubishi Electric Corporation (MELCO), in der Union vertreten durch MELCO Electric Automotive Europe B.V., die Genehmigung des Generators MELCO GXi für Fahrzeuge der Klasse N_1 als Öko-Innovation. Der Antrag wurde gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 der Kommission ([2]) geprüft.

(2) Aus dem Antrag geht hervor, dass die in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 und in den Artikeln 2 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 genannten Bedingungen und Kriterien erfüllt wurden. Daher sollte der Generator MELCO GXi für Fahrzeuge der Klasse N_1 als Öko-Innovation genehmigt werden.

(3) Mit den Durchführungsbeschlüssen 2013/341/EU ([3]), 2014/465/EU ([4]), (EU) 2015/158 ([5]), (EU) 2015/295 ([6]), (EU) 2015/2280 ([7]) und (EU) 2016/588 ([8]) hat die Kommission sechs Anträge in Bezug auf Technologien genehmigt, die zur Steigerung des Wirkungsgrads von Generatoren für Fahrzeuge der Klasse M_1 beitragen. Aufgrund der Erfahrung aus der Bewertung dieser Anträge und der Angaben im Antrag der MELCO Electric Automotive Europe B.V., die diesem Beschluss zugrunde liegen, wurde zufriedenstellend und schlüssig nachgewiesen, dass der Generator MELCO GXi für Fahrzeuge der Klasse N_1 — ein 12-Volt-Generator mit einem Mindestwirkungsgrad zwischen 73,4 % und 74,2 % je nach Antriebsstrang — die in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 und in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 genannten Genehmigungskriterien erfüllt und gegenüber einem Vergleichsgenerator mit einem Wirkungsgrad von 67 % eine Senkung der CO_2-Emissionen um mindestens 1 g CO_2/km bewirkt.

([1]) ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 der Kommission vom 25. April 2014 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO_2-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen nach der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 125 vom 26.4.2014, S. 57).

([3]) Durchführungsbeschluss 2013/341/EU der Kommission vom 27. Juni 2013 über die Genehmigung des Wechselstromgenerators „Valeo Efficient Generation Alternator" als innovative Technologie zur Verringerung der CO_2-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 98).

([4]) Durchführungsbeschluss 2014/465/EU der Kommission vom 16. Juli 2014 über die Genehmigung des effizienten DENSO-Wechselstromgenerators als innovative Technologie zur Verringerung der CO_2-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/341/EU der Kommission (ABl. L 210 vom 17.7.2014, S. 17).

([5]) Durchführungsbeschluss (EU) 2015/158 der Kommission vom 30. Januar 2015 über die Genehmigung von zwei hocheffizienten Generatoren der Robert Bosch GmbH als innovative Technologie zur Verringerung der CO_2-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 26 vom 31.1.2015, S. 31).

([6]) Durchführungsbeschluss (EU) 2015/295 der Kommission vom 24. Februar 2015 über die Genehmigung des effizienten Generators MELCO GXi als innovative Technologie zur Verringerung der CO_2-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 53 vom 25.2.2015, S. 11).

([7]) Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2280 der Kommission vom 7. Dezember 2015 über die Genehmigung des effizienten Generators DENSO als innovative Technologie zur Verringerung der CO_2-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 322 vom 8.12.2015, S. 64).

([8]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/588 der Kommission vom 14. April 2016 über die Genehmigung der in effizienten 12-Volt-Generatoren eingesetzten Technologie als innovative Technologie zur Verringerung der CO_2-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 101 vom 16.4.2016, S. 25).

(4) Den Herstellern sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, bei einer Genehmigungsbehörde im Sinne der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) die Zertifizierung der CO_2-Einsparungen von Fahrzeugen mit effizienten 12-Volt-Generatoren, die diese Bedingungen erfüllen, zu beantragen. Um sicherzustellen, dass nur CO_2-Einsparungen von Fahrzeugen mit Generatoren, die diese Bedingungen erfüllen, zertifiziert werden, sollten die Hersteller verpflichtet werden, der Typgenehmigungsbehörde zusammen mit dem Antrag auf Zertifizierung einen Prüfbericht einer unabhängigen Prüfstelle vorzulegen, der die Einhaltung der Bedingungen bestätigt.

(5) Stellt die Typgenehmigungsbehörde fest, dass der 12-Volt-Generator die in diesem Beschluss genannten Bedingungen nicht erfüllt, sollte der Antrag auf Zertifizierung der Einsparungen abgelehnt werden.

(6) Es empfiehlt sich, die Prüfmethode zur Bestimmung der CO_2-Einsparungen von 12-Volt-Generatoren zu genehmigen.

(7) Für die Bestimmung der CO_2-Einsparungen eines Fahrzeugs mit effizientem 12-Volt-Generator muss die Vergleichstechnologie festgelegt werden, mit der der Wirkungsgrad des Generators verglichen werden sollte. Auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen empfiehlt es sich, einen 12-Volt-Generator mit einem Wirkungsgrad von 67 % als geeignete Vergleichstechnologie zu betrachten.

(8) Die CO_2-Einsparungen eines Fahrzeugs mit effizientem 12-Volt-Generator können zum Teil durch die Prüfung gemäß Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission ([2]) nachgewiesen werden. Daher muss gewährleistet sein, dass dieser teilweise Nachweis in der Prüfmethode für CO_2-Einsparungen von Fahrzeugen mit effizienten 12-Volt-Generatoren berücksichtigt wird.

(9) Um den breiteren Einsatz von effizienten 12-Volt-Generatoren in neuen Fahrzeugen zu erleichtern, sollte ein Hersteller außerdem die Möglichkeit haben, die Zertifizierung der CO_2-Einsparungen von Fahrzeugen mit verschiedenen effizienten 12-Volt-Generatoren in einem einzigen Zertifizierungsantrag zu beantragen. Es empfiehlt sich jedoch sicherzustellen, dass, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, automatisch Anreize dafür gegeben werden, dass nur die Generatoren mit dem höchsten Wirkungsgrad zum Einsatz kommen.

(10) Für die Bestimmung des allgemeinen Ökoinnovationscodes, der in den betreffenden Typgenehmigungsunterlagen gemäß den Anhängen I, VIII und IX der Richtlinie 2007/46/EG zu verwenden ist, sollte der individuelle Code für die innovative Technologie festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Genehmigung

Die im Generator MELCO GXi für Fahrzeuge der Klasse N_1 verwendete Technologie wird als innovative Technologie im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 genehmigt.

Artikel 2

Antrag auf Zertifizierung von CO_2-Einsparungen

(1) Ein Hersteller kann die Zertifizierung der CO_2-Einsparungen von einem oder mehreren effizienten 12-Volt-(V)-Generatoren beantragen, die für den Einsatz in N_1-Fahrzeugen bestimmt sind, vorausgesetzt, dass jeder Generator ein Bauteil ist, das ausschließlich bei laufendem Verbrennungsmotor zum Laden der Fahrzeugbatterie und zur Stromversorgung des Bordnetzes des Fahrzeugs verwendet wird, und eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

a) Die Masse des effizienten 12-Volt-Generators überschreitet nicht die Masse des Vergleichsgenerators von 7 kg, und der gemäß dem Anhang ermittelte Wirkungsgrad des Generators beträgt mindestens

   i) 73,8 % bei Fahrzeugen mit Ottomotor;

([1]) Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

ii) 73,4 % bei Fahrzeugen mit Turbo-Ottomotor;

iii) 74,2 % bei Fahrzeugen mit Dieselmotor.

b) Die Masse des 12-Volt-Generators überschreitet die Masse des Vergleichsgenerators von 7 kg; Fahrzeuge mit diesem Generator müssen den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 genannten Schwellenwert der Mindestsenkung von 1 g CO_2/km erreichen. Diese Senkung wird unter Berücksichtigung der zusätzlichen Masse nach Formel 10 im Anhang dieses Beschlusses festgelegt; die zusätzliche Masse wird in dem der Typgenehmigungsbehörde zusammen mit dem Antrag auf Zertifizierung vorzulegenden Prüfbericht überprüft und bestätigt.

(2) Einem Antrag auf Zertifizierung der Einsparungen eines oder mehrerer effizienter Generatoren liegt ein unabhängiger Prüfbericht bei, in dem bescheinigt wird, dass der Generator bzw. die Generatoren die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt bzw. erfüllen, und die Masse des Generators bzw. der Generatoren geprüft und bestätigt wird.

(3) Die Typgenehmigungsbehörde lehnt den Antrag auf Zertifizierung ab, wenn sie feststellt, dass der Generator bzw. die Generatoren die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt bzw. nicht erfüllen.

Artikel 3

Zertifizierung der CO_2-Einsparungen

(1) Die Senkung der CO_2-Emissionen durch den Einsatz eines effizienten Generators gemäß Artikel 2 Absatz 1 wird nach der im Anhang beschriebenen Methode bestimmt.

(2) Beantragt der Hersteller in Bezug auf eine Fahrzeugversion die Zertifizierung der CO_2-Einsparungen von mehr als einem effizienten 12-Volt-Generator gemäß Artikel 2 Absatz 1, so ermittelt die Typgenehmigungsbehörde, welcher der geprüften Generatoren die geringsten CO_2-Einsparungen bewirkt, und trägt den niedrigsten Wert in die entsprechenden Typgenehmigungsunterlagen ein. Der Wert wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 in der Übereinstimmungsbescheinigung aufgeführt.

Artikel 4

Ökoinnovationscode

Der Ökoinnovationscode Nr. 24 wird in die Typgenehmigungsunterlagen eingetragen, wenn gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 auf diesen Beschluss verwiesen wird.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. November 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

METHODE ZUR ERMITTLUNG DER CO_2-EINSPARUNGEN VON EFFIZIENTEN 12-VOLT-GENERATOREN FÜR DURCH KONVENTIONELLE VERBRENNUNGSMOTOREN ANGETRIEBENE FAHRZEUGE DER KLASSE N_1

1. **Einführung**

Um die auf den Einsatz eines effizienten Generators in einem Fahrzeug der Klasse N_1 zurückzuführende Verringerung der CO_2-Emissionen ermitteln zu können, ist Folgendes erforderlich:

(1) die Festlegung der Prüfbedingungen

(2) die Bestimmung der Prüfgeräte

(3) die Ermittlung des Wirkungsgrad des effizienten Generators und des Vergleichsgenerators

(4) die Berechnung der CO_2-Einsparungen

(5) die Berechnung des statistischen Fehlers.

Symbole, Parameter und Einheiten

Lateinische Symbole

C_{CO_2} — CO_2-Einsparungen [g CO_2/km]

CO_2 — Kohlendioxid

CF — Umrechnungsfaktor (l/100 km) — (g CO_2/km) [gCO_2/l] wie in Tabelle 3 definiert

h — Frequenz wie in Tabelle 1 definiert

I — Stromstärke, bei der die Messung durchzuführen ist [A]

m — Anzahl der Messungen der Stichprobe

M — Drehmoment [Nm]

n — Drehzahl [min^{-1}] wie in Tabelle 1 definiert

P — Leistung [W]

$S_{\eta_{EI}}$ — Standardabweichung des Wirkungsgrads des ökoinnovativen Generators [%]

$S_{\overline{\eta_{EI}}}$ — Standardabweichung des mittleren Wirkungsgrads des ökoinnovativen Generators [%]

$S_{C_{CO_2}}$ — Standardabweichung der CO_2-Gesamteinsparungen [g CO_2/km]

U — Prüfspannung, bei der die Messung durchzuführen ist [V]

v — Durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit des neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) [km/h]

V_{Pe} — Tatsächlicher Energieverbrauch [l/kWh] wie in Tabelle 2 definiert

$\frac{\partial C_{CO_2}}{\partial \eta_{EI}}$ — Sensitivität der berechneten CO_2-Einsparungen im Zusammenhang mit dem Wirkungsgrad des ökoinnovativen Generators

Griechische Symbole

Δ — Differenz

η — Wirkungsgrad des Vergleichsgenerators [%]

η_{EI} — Wirkungsgrad des effizienten Generators [%]

$\overline{\eta_{EI_i}}$ — Mittel des Wirkungsgrads des ökoinnovativen Generators am Betriebspunkt i [%]

Tiefgestellte Indizes

i bezieht sich auf den Betriebspunkt

j bezieht sich auf die Messung der Stichprobe

EI — ökoinnovativ

m — mechanisch

RW — Reale Bedingungen

TA — Typgenehmigungsbedingungen

B — Vergleichswert

2. **Prüfbedingungen und -geräte**

Die Prüfbedingungen müssen die Anforderungen der Norm ISO 8854:2012 ([1]) erfüllen.

Die Prüfgeräte müssen den Spezifikationen der Norm ISO 8854:2012 entsprechen.

3. **Messungen und Bestimmung des Wirkungsgrads**

Der Wirkungsgrad des effizienten Generators wird im Einklang mit ISO 8854:2012 bestimmt; eine Ausnahme stellen die in diesem Abschnitt dargestellten Elemente dar.

Die Messungen sind an unterschiedlichen Betriebspunkten i, wie in Tabelle 1 definiert, vorzunehmen. Die Stromstärke des Generators ist definiert als die halbe Nennstromstärke für alle Betriebspunkte. Für jede Drehzahl müssen Spannung und Ausgangsstromstärke des Generators konstant gehalten werden, die Spannung bei 14,3 Volt.

Tabelle 1

Betriebspunkte

Betriebspunkt i	Haltezeit [s]	Drehzahl n_i [min^{-1}]	Frequenz h_i
1	1 200	1 800	0,25
2	1 200	3 000	0,40
3	600	6 000	0,25
4	300	10 000	0,10

Der Wirkungsgrad ist nach Formel 1 zu berechnen.

Formel 1

$$\eta_{EI_i} = \frac{60 \cdot U_i \cdot I_i}{2\pi \cdot M_i \cdot n_i} \cdot 100$$

Alle Messungen des Wirkungsgrads sind mindestens fünf (5) Mal hintereinander auszuführen. Zu berechnen ist der Durchschnitt der Messungen bei jedem Betriebspunkt ($\overline{\eta_{EI_i}}$).

Der Wirkungsgrad des ökoinnovativen Generators (η_{EI}) ist nach Formel 2 zu berechnen.

Formel 2

$$\eta_{EI} = \sum_{i=1}^{4} h_i \cdot \overline{\eta_{EI_i}}$$

Der effiziente Generator führt zu einer Einsparung bei der mechanischen Leistung unter realen Bedingungen (ΔP_{mRW}) und unter Typgenehmigungsbedingungen (ΔP_{mTA}) wie in Formel 3 definiert.

Formel 3

$$\Delta P_m = \Delta P_{mRW} - \Delta P_{mTA}$$

Dabei werden die Einsparungen bei der mechanischen Leistung unter realen Bedingungen (ΔP_{mRW}) nach Formel 4 und die Einsparungen bei der mechanischen Leistung unter den Bedingungen der Typgenehmigung (ΔP_{mTA}) nach Formel 5 berechnet.

Formel 4

$$\Delta P_{mRW} = \frac{P_{RW}}{\eta_B} - \frac{P_{RW}}{\eta_{EI}}$$

([1]) ISO 8854:2012 Straßenfahrzeuge — Drehstrom-Generatoren mit Regler — Prüfungen und allgemeine Anforderungen Referenznummer ISO 8854:2012, veröffentlicht am 1.6.2012.

Formel 5

$$\Delta P_{mTA} = \frac{P_{TA}}{\eta_B} - \frac{P_{TA}}{\eta_{EI}}$$

Dabei ist

P_{RW}: der Leistungsbedarf unter „realen" Fahrbedingungen [W]: 750 W

P_{TA}: der Leistungsbedarf unter Bedingungen der Typgenehmigung [W]: 350 W

η_B: der Wirkungsgrad des Vergleichsgenerators [%]: 67 %

4. **Berechnung der CO_2-Einsparungen**

Die CO_2-Einsparungen des effizienten Generators werden nach folgender Formel berechnet:

Formel 6

$$C_{CO_2} = \Delta P_m \cdot \frac{V_{Pe} \cdot CF}{v}$$

Dabei ist

v: die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit des NEFZ [km/h]: 33,58 km/h

V_{Pe}: der in nachstehender Tabelle 2 spezifizierte tatsächliche Energieverbrauch

Tabelle 2

Tatsächlicher Energieverbrauch

Motortyp	Tatsächlicher Energieverbrauch (V_{Pe}) [l/kWh]
Ottomotor	0,264
Turbo-Ottomotor	0,280
Dieselmotor	0,220

CF: der in nachstehender Tabelle 3 spezifizierte Faktor

Tabelle 3

Kraftstoffumrechnungsfaktor

Kraftstofftyp	Umrechnungsfaktor (l/100 km) — (g CO_2/km) CF [gCO_2/l]
Benzin	2 330
Diesel	2 640

5. **Berechnung des statistischen Fehlers**

Statistische Fehler bei den Ergebnissen der Prüfmethode aufgrund der Messungen sind zu quantifizieren. Für jeden Betriebspunkt wird die Standardabweichung nach folgender Formel berechnet:

Formel 7

$$S_{\overline{\eta_{EI_i}}} = \frac{S_{\eta_{EI_i}}}{\sqrt{m}} = \sqrt{\frac{\sum_{j=1}^{m} \left(\eta_{EI_{ij}} - \overline{\eta_{EI_i}}\right)^2}{m(m-1)}}$$

Die Standardabweichung des Wirkungsgrads des effizienten Generators ($S_{\eta EI}$) wird nach Formel 8 berechnet:

Formel 8

$$S_{\eta_{EI}} = \sqrt{\sum_{i=1}^{4} \left(h_i \cdot S\overline{\eta_{EI_i}} \right)^2}$$

Die Standardabweichung des Wirkungsgrads des Generators ($S_{\eta EI}$) führt zu einem Fehler bei den CO_2-Einsparungen ($S_{C_{CO_2}}$). Dieser Fehler wird nach Formel 9 berechnet:

Formel 9

$$S_{C_{CO_2}} = \sqrt{\left(\frac{\partial C_{CO_2}}{\partial \eta_{EI}} \cdot S_{\eta_{EI}} \right)^2} = \frac{(P_{RW} - P_{TA})}{{\eta_{EI}}^2} \cdot \frac{V_{Pe} \cdot CF}{v} \cdot S_{\eta_{EI}}$$

Statistische Signifikanz

Für jeden Typ, jede Variante und jede Version eines Fahrzeugs, das mit dem effizienten Generator ausgestattet ist, ist nachzuweisen, dass der nach Formel 9 berechnete Fehler bei den CO_2-Einsparungen nicht größer ist als die Differenz zwischen den CO_2-Gesamteinsparungen und dem Schwellenwert für die Mindestsenkungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 427/2014 (vgl. Formel 10).

Formel 10

$$MT \leq C_{CO_2} - S_{C_{CO_2}} - \Delta CO_{2m}$$

Dabei ist:

MT: der Mindestschwellenwert [gCO_2/km]

C_{CO_2}: die CO_2-Gesamteinsparung [g CO_2/km]

$S_{C_{CO_2}}$: die Standardabweichung der CO_2-Gesamteinsparung [g CO_2/km]

ΔCO_{2m}: der CO_2-Korrektureffizient, der sich aus der positiven Massendifferenz zwischen dem effizienten Generator und dem Vergleichsgenerator ergibt. ΔCO_{2m} ergibt sich aus Tabelle 4:

Tabelle 4

CO_2 Korrekturkoeffizient infolge der zusätzlichen Masse	
Ottomotor (ΔCO_{2mP}) [g CO_2/km kg]	$0{,}0277 \cdot \Delta m$
Dieselmotor (ΔCO_{2mD}) [g CO_2/km kg]	$0{,}0383 \cdot \Delta m$

Δm (in Tabelle 4) ist die zusätzliche Masse infolge des Einbaus des effizienten Generators. Sie ist die positive Differenz zwischen der Masse des effizienten Generators und der Masse des Vergleichsgenerators. Die Masse des Vergleichsgenerators beträgt 7 kg. Zur Bewertung der zusätzlichen Masse muss der Hersteller geprüfte Unterlagen an die Typgenehmigungsbehörde übergeben.

Prüf- und Bewertungsbericht

Der Bericht muss Folgendes enthalten:

— Modell und Masse der geprüften Generatoren

— Beschreibung des Prüfstands

— Prüfergebnisse (Messwerte)

— Berechnete Ergebnisse und entsprechende Formeln

Der effiziente Generator zum Einbau in Fahrzeuge

Die Typgenehmigungsbehörde zertifiziert die CO_2-Einsparungen anhand von Messungen am effizienten und am Vergleichsgenerator unter Verwendung der in diesem Anhang festgelegten Prüfmethode. Liegen die Einsparungen bei den CO_2-Emissionen unterhalb des in Artikel 9 Absatz 1 angegebenen Schwellenwerts, so gilt Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 427/2014.

GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

GERICHT

PROZESSKOSTENHILFEFORMULAR

Natürliche und juristische Personen, die — ob anwaltlich vertreten oder nicht — im Hinblick auf die Erhebung einer Klage vor dem Gericht oder im Rahmen einer Rechtssache, in der sie Partei sind, Prozesskostenhilfe beantragen wollen, sind aufgefordert, die folgenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie die einzelnen Rubriken des Formulars ausfüllen.

1. **Rechtlicher Rahmen**

Die Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe finden sich in der Verfahrensordnung des Gerichts (Art. 146 bis 150) und in den Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts (Nrn. 1, 17 bis 19, 33, 51, 57, 120, 121 und 198 bis 207) (im Folgenden: Praktische Durchführungsbestimmungen).

Die Verfahrensordnung des Gerichts und die Praktischen Durchführungsbestimmungen sind auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union (http://curia.europa.eu) unter der Rubrik Gericht/Verfahren abrufbar.

2. **Vorschriften über die Vertretung vor dem Gericht**

Bei der Erhebung einer Klage beim Gericht muss eine natürliche oder juristische Person von einem Anwalt vertreten sein, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten (Art. 51 der Verfahrensordnung). In dieser Vorschrift ist der Grundsatz verankert, dass sich der Kläger von einem Anwalt vertreten lassen muss.

Ist diese Person aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage vollständig oder teilweise außerstande, die Kosten des Verfahrens zu tragen, hat sie nach der Verfahrensordnung Anspruch auf Prozesskostenhilfe (Art. 146 Abs. 1 der Verfahrensordnung). Im Unterschied zur Klage, die von einem den Kläger vertretenden Anwalt erhoben werden muss, kann der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit oder ohne Beistand eines Anwalts gestellt werden.

3. **Zuständigkeiten des Gerichts und Zulässigkeitsvoraussetzungen**

Das Gericht kann die Prozesskostenhilfe nicht bewilligen, wenn es für die Rechtsverfolgung, für die sie beantragt ist, offensichtlich unzuständig ist (Art. 146 Abs. 2 der Verfahrensordnung).

Nach den Verträgen und dem Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist das Gericht zuständig für

— Klagen Einzelner und von Mitgliedstaaten ([1]), die auf Nichtigerklärung von Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, auf Feststellung eines rechtswidrigen Unterlassens durch diese oder auf Schadensersatz gerichtet sind, sowie für Klagen, die aufgrund einer Schiedsklausel erhoben werden;

— Klagen, die auf Aufhebung von Entscheidungen der Beschwerdekammern des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) gerichtet sind.

Daraus folgt, dass ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen Unzuständigkeit des Gerichts für die Klage abzulehnen ist, wenn er gestellt wird, um

— die Rechtmäßigkeit von Handlungen nationaler Stellen (ob Verwaltungsbehörden oder Gerichte) in Frage zu stellen;

— eine Entscheidung einer internationalen Stelle anzufechten, die nicht zum institutionellen System der Europäischen Union gehört (z. B. des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte).

([1]) Mit Ausnahme der Klagen, die die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union dem Gerichtshof vorbehält.

Die Prozesskostenhilfe kann auch nicht gewährt werden, wenn die Rechtsverfolgung, für die sie beantragt ist, offensichtlich unzulässig oder offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend erscheint (Art. 146 Abs. 2 der Verfahrensordnung).

Daraus ergibt sich insbesondere, dass ein Antrag, der vor Erhebung der Klage, auf die er sich bezieht, aber nach Ablauf der Frist für die Erhebung dieser Klage gestellt wird, abgelehnt wird, weil die Klage wegen Verspätung als unzulässig abzuweisen wäre.

4. **Zwingend zu verwendendes Prozesskostenhilfeformular**

Das im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Prozesskostenhilfeformular ist auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union unter der Rubrik Verfahren/Gericht verfügbar.

Bei der Beantragung von Prozesskostenhilfe — sowohl vor Erhebung einer Klage als auch im Rahmen eines laufenden Verfahrens — ist zwingend dieses Formular zu verwenden. Ein nicht mittels dieses Formulars gestellter Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird nicht berücksichtigt (Art. 147 der Verfahrensordnung und Nr. 198 der Praktischen Durchführungsbestimmungen).

Ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der gestellt wird, nachdem das Gericht über die Klage, auf die er sich bezieht, entschieden hat, wird nicht berücksichtigt.

5. **Inhalt des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Belege**

Das Prozesskostenhilfeformular soll dem Gericht die Angaben gemäß Art. 147 Abs. 3 und 4 der Verfahrensordnung an die Hand geben, die erforderlich sind, um sachgerecht über den Antrag entscheiden zu können. Dabei handelt es sich um

— Angaben zur wirtschaftlichen Lage des Antragstellers und,

— sofern die Klage noch nicht erhoben worden ist, Angaben zu ihrem Gegenstand, zum Sachverhalt und zum Klagevorbringen (Nr. 201 der Praktischen Durchführungsbestimmungen).

a) *Wirtschaftliche Lage des Antragstellers*

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind alle Auskünfte und Belege beizufügen, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ermöglichen, wie etwa eine Bescheinigung einer zuständigen nationalen Stelle über die wirtschaftliche Lage (Art. 147 Abs. 3 der Verfahrensordnung).

Die finanzielle Lage des Antragstellers wird anhand der für seine Bedürftigkeit vorgelegten Nachweise beurteilt:

— Eine natürliche Person kann sich daher nicht darauf beschränken, dem Gericht Angaben zu ihrem Einkommen vorzulegen, sondern muss z. B. auch Steuererklärungen, Gehaltsbescheinigungen, Bescheinigungen der Ämter für Sozialhilfe oder der Arbeitslosenversicherung, Erklärungen von Banken oder Kontoauszüge sowie Angaben vorlegen, die eine Beurteilung ihrer Vermögenslage erlauben (Wert des beweglichen und unbeweglichen Vermögens);

— eine juristische Person kann sich nicht damit begnügen, ihre Zahlungsunfähigkeit geltend zu machen, sondern muss Angaben zu ihrer Gesellschaftsform, zum Bestehen oder Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht, zur Zahlungsfähigkeit ihres/ihrer Gesellschafter(s) oder ihrer Anteilseigner, wie z. B. Bilanzen oder andere Rechnungsführungsbelege, sowie Belege für eine geltend gemachte Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzverwaltung, Zahlungseinstellung oder gerichtliche Liquidation vorlegen.

Vom Antragsteller selbst ausgefüllte und unterzeichnete feierliche Erklärungen reichen nicht aus, um den Nachweis seiner Bedürftigkeit zu erbringen.

Die in dem Formular gemachten Angaben zur wirtschaftlichen Lage des Antragstellers und die Belege, die zur Stützung dieser Angaben eingereicht werden, sollen ein vollständiges Bild seiner wirtschaftlichen Lage vermitteln.

Ein Antrag, der nicht rechtlich hinreichend belegt, dass der Antragsteller außerstande ist, die Kosten des Verfahrens zu tragen, wird abgelehnt.

b) *Gegenstand der beabsichtigten Klage*

Wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vor Erhebung der Klage, auf die er sich bezieht, gestellt, hat der Antragsteller deren Gegenstand, den Sachverhalt und das Vorbringen kurz darzulegen, das er zur Stützung seiner Klage geltend zu machen beabsichtigt. Hierfür ist im Prozesskostenhilfeformular eine Rubrik vorgesehen.

Von jedem Beleg, der für die Beurteilung der Zulässigkeit und der Begründetheit der späteren Klage erheblich ist, ist eine Kopie beizufügen. Es kann sich z. B. um den Briefwechsel mit dem möglichen Beklagten oder — im Fall einer Nichtigkeitsklage — um die angefochtene Entscheidung handeln.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte Prozesskostenhilfeformular und die Belege müssen aus sich heraus verständlich sein.

c) *Ergänzungen*

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht durch die spätere Einreichung von Nachträgen ergänzt werden. Solche Nachträge werden zurückgewiesen, wenn sie eingereicht werden, ohne vom Gericht angefordert worden zu sein. Es ist daher sehr wichtig, alle erforderlichen Informationen in das Formular aufzunehmen und von jedem Dokument, das sie belegen kann, eine Kopie beizufügen.

In Ausnahmefällen können Belege zum Nachweis der Bedürftigkeit des Antragstellers gleichwohl später entgegengenommen werden, sofern ihre verspätete Einreichung angemessen erläutert wird (Nr. 205 der Praktischen Durchführungsbestimmungen).

6. **Einreichung des Antrags**

a) *durch den Antragsteller selbst*

Ein Antragsteller, der nicht anwaltlich vertreten ist, hat die Papierfassung des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Formulars sowie die dort erwähnten Belege bei der Kanzlei einzureichen oder ihr zu übermitteln, und zwar unter folgender Adresse:

Kanzlei des Gerichts der Europäischen Union
Rue du Fort Niedergrünewald
L-2925 Luxembourg

Das Formular ist vom Antragsteller handschriftlich zu unterzeichnen (Art. 147 Abs. 6 der Verfahrensordnung und Nr. 199 der Praktischen Durchführungsbestimmungen). Fehlt die handschriftliche Unterschrift, wird das Formular nicht bearbeitet.

b) *durch den Anwalt des Antragstellers*

Ist der Antragsteller bei der Einreichung des Prozesskostenhilfeformulars anwaltlich vertreten, so hat der Anwalt das Formular unter Beachtung der Vorgaben der „Voraussetzungen für die Nutzung der Anwendung e-Curia“ über diese Anwendung einzureichen (Nr. 200 der Praktischen Durchführungsbestimmungen).

7. **Hemmung und weiterer Lauf der Klagefrist**

Die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hemmt für den Antragsteller den Lauf der Klagefrist bis zu dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses, mit dem über den Antrag entschieden wird, oder, wenn in diesem Beschluss kein Anwalt zur Vertretung des Antragstellers bestimmt wird, des Beschlusses, in dem der mit der Vertretung des Antragstellers beauftragte Anwalt bestimmt wird (Art. 147 Abs. 7 der Verfahrensordnung).

Die Klagefrist läuft daher nicht, solange das Gericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe prüft.

Nach der Zustellung des Beschlusses, mit dem über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden wird, oder, wenn in diesem Beschluss kein Anwalt zur Vertretung des Antragstellers bestimmt wird, des Beschlusses, in dem der mit der Vertretung des Antragstellers beauftragte Anwalt bestimmt wird, kann die für die Einreichung der Klageschrift verbleibende Klagefrist extrem kurz sein. Dem ordnungsgemäß anwaltlich vertretenen Prozesskostenhilfeempfänger wird daher empfohlen, besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist zu legen (Nr. 207 der Praktischen Durchführungsbestimmungen).

8. **Zusätzlicher Hinweis**

Die Originale der eingereichten Belege werden nicht zurückgesandt. Es wird daher empfohlen, Fotokopien der Belege einzureichen.

ANTRAG AUF BEWILLIGUNG VON PROZESSKOSTENHILFE

ANTRAGSTELLER

NATÜRLICHE PERSON

Frau Herr

Name: .....

Vorname(n): .....

Anschrift: .....

Postleitzahl: ..... Ort: .....

Land: .....

Telefon (Angabe nicht zwingend): .....

E-Mail (Angabe nicht zwingend): .....

Derzeitiger Beruf oder Stand: .....

JURISTISCHE PERSON ([1])

Firma: .....

Rechtsform: .....

Gewinnerzielungsabsicht: ☐ Ja ☐ Nein

Anschrift: .....

Postleitzahl: ..... Ort: .....

Land: .....

Telefon (Angabe nicht zwingend): .....

E-Mail (Angabe nicht zwingend): .....

([1]) Fügen Sie dem Antrag bitte einen Nachweis jüngeren Datums für Ihre Rechtspersönlichkeit bei (Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug oder eine andere amtliche Urkunde).

PARTEI, GEGEN DIE KLAGE ERHOBEN WERDEN SOLL ([1])

Sie werden erneut darauf hingewiesen, dass das Gericht für Klagen natürlicher oder juristischer Personen gegen ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union zuständig ist. Nicht überprüfen kann das Gericht die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen

— internationaler Stellen, die nicht zum institutionellen System der Europäischen Union gehören, wie z. B. des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,

— nationaler Behörden eines Mitgliedstaats,

— nationaler Gerichte.

Geben Sie bitte die Partei(en) an, gegen die Klage erhoben werden soll:

BEKLAGTE(R)	ANSCHRIFT
.....	
.....	

Bei Platzmangel ergänzen Sie bitte diese Liste auf einem Ihrem Antrag beigefügten Blatt.

([1]) Werden die Klageschrift und der Prozesskostenhilfeantrag gleichzeitig eingereicht oder wird der Antrag nach Klageerhebung gestellt, braucht die Rubrik „Partei, gegen die Klage erhoben werden soll“ nicht ausgefüllt zu werden.

GEGENSTAND DER KLAGE ([1])

Wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vor Klageerhebung eingereicht, so hat der Antragsteller den Gegenstand der beabsichtigten Klage, den Sachverhalt und das Vorbringen zur Stützung der Klage kurz darzulegen. Mit dem Antrag sind entsprechende Belege einzureichen (Art. 147 Abs. 4 der Verfahrensordnung).

Legen Sie bitte den Gegenstand der Klage, die Sie erheben möchten, den Sachverhalt und das Vorbringen zur Stützung der Klage dar:

Sämtliche Belege, die für die Beurteilung der Zulässigkeit und der Begründetheit der beabsichtigten Klage erheblich sind, sind dem vorliegenden Formular beizufügen und in der Liste der Belege aufzuführen.

Die Originale der eingereichten Belege werden nicht zurückgesandt.

([1]) Werden die Klageschrift und der Prozesskostenhilfeantrag gleichzeitig eingereicht oder wird der Antrag nach Klageerhebung gestellt, braucht die Rubrik „Gegenstand der Klage“ nicht ausgefüllt zu werden.

WIRTSCHAFTLICHE LAGE DES ANTRAGSTELLERS

NATÜRLICHE PERSON

EINKÜNFTE

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind alle Auskünfte und Belege beizufügen, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ermöglichen, wie etwa eine Bescheinigung einer zuständigen nationalen Stelle über die wirtschaftliche Lage (Art. 147 Abs. 3 der Verfahrensordnung).

— *Sind Ihre Einkünfte im Zeitpunkt Ihres Antrags seit dem vorangegangenen Jahr unverändert, sind die zu berücksichtigenden Einkünfte diejenigen, die Sie gegenüber den nationalen Behörden für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Jahres erklärt haben.*

— *Hat sich Ihre finanzielle Lage verändert, sind Ihre derzeitigen Einkünfte ab dem 1. Januar des laufenden Jahres bis zum Datum Ihres Antrags zu berücksichtigen.*

		Ihre Einkünfte	Einkünfte Ihres Ehepartners oder Lebens-gefährten	Einkünfte einer anderen Person, die gewöhnlich in Ihrem Haushalt lebt (Kind oder unterhaltsberechtigte Person). Wenn ja, welche: .....
a.	Kein Einkommen	(*)		
b.	**Der Steuer unterliegende Löhne und Gehälter nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge** (ausweislich Ihrer Gehaltsabrechnung)			
c.	**Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit** (Einkünfte aus landwirtschaftlicher, gewerblicher oder nichtgewerblicher Tätigkeit)			
d.	Familienbeihilfen			
e.	Beihilfen wegen Arbeitslosigkeit			
f.	**Tagegelder** (bei Krankheit, Mutterschaft, Berufskrankheit, Arbeitsunfall)			
g.	Pensionen, Altersrenten, Renten und Vorruhestandsbezüge			
h.	**Unterhaltszahlungen** (Betrag, der Ihnen tatsächlich gezahlt wurde)			
i.	**Andere Einkünfte** (z. B. Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Einkünfte aus Wertpapieren u. Ä.)			

Bei Platzmangel ergänzen Sie bitte diese Liste auf einem Ihrem Antrag beigefügten Blatt.

(*) Wird dieses Feld angekreuzt, hat der Antragsteller zu erläutern, wie er seinen Lebensunterhalt bestreitet.

Geben Sie bitte Art und Wert der beweglichen Vermögensgüter (Aktien, Obligationen, Kapital u. Ä.) an sowie Anschrift und Wert der unbeweglichen Vermögensgüter (Haus, Grundstück u. Ä.), über die Sie verfügen, selbst wenn diese keine Einkünfte bringen:

LASTEN

Geben Sie bitte Kinder und sonstige Personen an, denen gegenüber Sie unterhaltspflichtig sind oder die gewöhnlich bei Ihnen wohnen:

Name(n) und Vorname(n)	Verwandtschaftliche Beziehung (z. B. Sohn, Neffe, Mutter)	Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
.....	.....	.../.../...
.....	.....	.../.../...
.....	.....	.../.../...
.....	.....	.../.../...

Bei Platzmangel ergänzen Sie bitte diese Liste auf einem Ihrem Antrag beigefügten Blatt.

Geben Sie bitte die Unterhaltszahlungen an, die Sie an Dritte leisten:

Etwaige weitere Angaben zu Ihrer Lage hinsichtlich Ihrer Einkünfte oder der von Ihnen zu tragenden Lasten:

Die oben gemachten Angaben müssen durch Unterlagen belegt werden, die eine Beurteilung Ihrer wirtschaftlichen Lage ermöglichen (Art. 147 Abs. 3 der Verfahrensordnung).

Die Liste der Belege, einschließlich gegebenenfalls einer Bescheinigung einer zuständigen nationalen Behörde, die diese wirtschaftliche Lage bestätigt, ist dem vorliegenden Formular beizufügen.

Die Originale der eingereichten Belege werden nicht zurückgesandt.

JURISTISCHE PERSON

Wird Prozesskostenhilfe für eine juristische Person beantragt, fügen Sie dem vorliegenden Antrag bitte einen Nachweis jüngeren Datums für ihre Rechtspersönlichkeit bei (Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug oder eine andere amtliche Urkunde) (Art. 147 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 78 Abs. 4 der Verfahrensordnung).

Legen Sie bitte die wirtschaftliche Lage des Antragstellers und gegebenenfalls seines/seiner Gesellschafter(s) oder Anteilseigner dar:

Die oben gemachten Angaben müssen durch Unterlagen belegt werden, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers und gegebenenfalls seines/seiner Gesellschafter(s) oder Anteilseigner ermöglichen (Art. 147 Abs. 3 der Verfahrensordnung).

Die Liste der Belege, einschließlich gegebenenfalls einer Bescheinigung einer zuständigen nationalen Behörde, die diese wirtschaftliche Lage bestätigt, ist dem vorliegenden Formular beizufügen.

Die Originale der eingereichten Belege werden nicht zurückgesandt.

EVENTUELLER VORSCHLAG ZUR BESTIMMUNG EINES ANWALTS

Falls Sie einen Anwalt gewählt haben, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten, sind folgende Angaben erforderlich:

Rechtsanwalt: .....

Anschrift: .....

Postleitzahl: ..... Ort: .....

Land: .....

Telefon: .....

E-Mail (Angabe nicht zwingend): .....

EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnende erklärt ehrenwörtlich, dass die in diesem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemachten Angaben zutreffend sind:

Datum: …/…/… Unterschrift des Antragstellers oder seines Anwalts:

LISTE DER BELEGE

Belege, die eine Beurteilung Ihrer wirtschaftlichen Lage ermöglichen:

— .....

— .....

— .....

— .....

— .....

— .....

— .....

— .....

— .....

— .....

Falls die Klage noch nicht erhoben ist: Belege, die für die Beurteilung der Zulässigkeit und der Begründetheit der beabsichtigten Klage relevant sind:

— .....

— .....

— .....

— .....

— .....

— .....

— .....

— .....

— .....

— .....

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

(Amtsblatt der Europäischen Union L 150 vom 14. Juni 2018)

Auf Seite 153 Anhang Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iii, einzufügende Tabelle, Überschrift:

Anstatt: „Wiederverwendbare Verpackungen“

muss es heißen: „Wiederverwendbare Verkaufsverpackungen“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE